

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte^{*)}

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) enthält neben dem allgemeinen Zivilrecht die wesentlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Fernwärmeversorgungsunternehmen und ihren Kunden. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1980 wurde die AVBFernwärmeV nur wenig verändert. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß, daher soll die Verordnung überarbeitet werden. Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz kommt in Zeiten des Klimawandels und der notwendigen Wärmewende eine bedeutendere Rolle zu als dies noch Anfang der Achtzigerjahre der Fall war. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. In den anderen Energiemärkten (Strom, Gas) ist diese Veränderung bereits seit längerem abgebildet. Die Regelungen in der AVBFernwärmeV sind daher im Sinne einer Modernisierung an die digitale Weiterentwicklung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt. Dabei ist aber, gemäß der Ermächtigungsnorm in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, darauf zu achten, dass die Interessen der Anbieterseite ebenfalls ausreichend berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die Vorschriften der AVBFernwärmeV werden angepasst und ergänzt, um die seit 1980 stattgefundene Weiterentwicklung in der Fernwärmeversorgung abzubilden. Weiterhin sollen Verbraucherrechte und Transparenz gesteigert werden. Für die Steigerung der Transparenz werden unter anderem Angleichungen an Bestimmungen vorgenommen, welche in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie der Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen festgelegt sind. Zudem wird die Transparenz durch weitere Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen erhöht. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise haben Fernwärmeversorgungsunternehmen nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus welcher sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel durch das Unternehmen verständlich nachvollziehen lässt. Weiterhin werden an verschiedenen Stellen der Verordnung Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und anderen Kunden

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ABl. L, 2023/2413, (31.10.2023) und der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1).

vorgenommen, um die verschiedenen Schutzbedürfnisse und Interessen der genannten Kundenarten herauszustellen.

Auf der anderen Seite berücksichtigt der Entwurf auch die Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen, die zum Beispiel in die Änderungen des § 32 AVBFernwärmeV und die Übergangsbestimmungen des § 36 AVBFernwärmeV eingeflossen sind.

Im Übrigen wurde die Gelegenheit ergriffen, klarstellende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, welche der besseren Verständlichkeit dienen sollen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

Die nachstehenden Angaben unterliegen vorläufigen Daten des Statistischen Bundesamtes, sind noch nicht vollständig überprüft und unterliegen einem Änderungsvorbehalt.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 15,16 Millionen Euro, davon entfallen ca. 8,64 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Weiterhin entstehen der Wirtschaft durch die Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 8,82 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger können hinsichtlich der erforderlichen Umrüstung von Messseinrichtungen, welche in Gebäuden, die vom Ersatzverfahren oder vom Hilfsverfahren auf das Messverfahren nach den neugefassten § 18 und § 18a (vormals die Vorgaben aus §18 AVBFernwärmeV und aus § 3 FFVAV), umgestellt werden, Zusatzbelastungen entstehen. Durch die vorzunehmende Installation eines elektronischen Wärmezählers können grundsätzlich Kosten für die Kunden entstehen, da das Fernwärmeversorgungsunternehmen

durch den Installationsaufwand entstehende Mehrkosten über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Die genauen Kosten hängen hier vom Einzelfall ab. Bei einer angenommenen Fallzahl von 20 000 Haushalten, bei welchen eine Umrüstung notwendig ist, ist einmalig von ca. 60 Euro auszugehen, welche maximal an den einzelnen Kunden weitergereicht werden können.

Die Aufnahme des Rechts des Kunden zur Anpassung der Leistung nach § 3 Absatz 2 sowie in den Fällen von § 36 Absatz 2 kann beim Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgrund der reduzierten Wärmeabnahme des Kunden zu Absatzeinbußen führen, welche das Unternehmen in seine Preisplanungen einkalkulieren muss. Die aus der jeweiligen Anpassung resultierende Absatzeinbußen des Unternehmens hängen vom Einzelfall ab. Die Auswirkungen dieser effizienzverbessernden und verbraucherschützenden Regelungen können daher nur schwer beziffert werden. Das Gleiche gilt für die verbraucherschützenden Regelungen in § 32 Absatz 1. Die Verkürzung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge und für Vertragsverlängerungen bei Verbrauchern kann zu Absatzeinbußen beim Fernwärmeversorgungsunternehmen führen. Auch hier sind die genauen Auswirkungen aufgrund der Abhängigkeit von der jeweiligen Versorgungssituation und der Entscheidung des Kunden nicht bezifferbar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Umsatzeinbußen in künftige Preiskalkulationen der Fernwärmeversorgungsunternehmen einfließen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte

Vom ...

Auf Grund des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), der zuletzt durch Artikel 179 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen
- § 1a Veröffentlichungspflichten
- § 2 Vertragsabschluss
- § 2a Vorgaben zur Vermarktung
- § 3 Anpassung der Leistung
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Baukostenzuschüsse
- § 9 Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses
- § 10 Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses
- § 11 Übergabestation

- § 12 Kundenanlage
- § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 14 Überprüfung der Kundenanlage
- § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Messung des Verbrauchs von Fernwärme
- § 18a Messeinrichtungen
- § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Verwendung der Fernwärme
- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Preisänderungsklauseln
- § 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur
- § 25 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen
- § 25a Inhalt und Transparenz der Abrechnungen
- § 25b Abschlagszahlungen
- § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistung
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
- § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Anwendbarkeit auf Fernkälte“.

2. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), sind die § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 anzuwenden. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages. Die Verordnung ist entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. Im Regelfall sind Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh als Industrieunternehmen im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung ausdrücklich einverstanden ist. Auf einen Vertrag nach Satz 1 zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist Satz 1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abweichung von den Bestimmungen der § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 nicht zum Nachteil des Kunden erfolgen darf. Auf allgemeine Versorgungsbedingungen, die von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abweichen, sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1, des § 20 Absatz 1 Satz 5 sowie des § 25 und § 25a darf nicht abgewichen werden.

(4) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Fernkälte“ die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer Kälteerzeugungsanlage,
2. „Fernwärme“ die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz,
3. „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme versorgt,
4. „Gebäudenetz“ ein Gebäudenetz nach § 3 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 280) geändert worden ist,
5. „Kleinstnetz“ ein Wärmenetz, das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist,
6. „Wärmeerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme,
7. „Wärmenetz“ ein Wärmenetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 394).“

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, barrierefrei, in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form sowie gebündelt an einer zentralen Stelle auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist, zu veröffentlichen:

1. seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit diese nicht in dieser Verordnung abschließend geregelt sind und soweit nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 1 Absatz 3 von den § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 abweicht,
2. seine allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörigen Preisbestandteile entsprechend der Vorgaben in Nummer 4, den Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutige Verweise auf die Quellen der in Preis Anpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur in allgemeinverständlicher Form,
3. durchschnittliche jährliche Abnahmepreise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für, soweit einschlägig, ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m², Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden) sowie ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2000 m², Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden), in allgemeinverständlicher Form,
4. Preisblätter, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den folgenden Kategorien zugeordnet und aufsummiert werden:
 - a) verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten,
 - b) verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie
 - c) Messpreis in Euro pro Jahr,
5. Informationen über die Netzverluste in Prozent, in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,
6. Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen, soweit einschlägig,
7. Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zur Erfüllung des n-1-Kriteriums oder zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden,
8. verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellende Informationen über

- a) den aktuellen prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt des letzten Jahres, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 [Wärmeplanungsgesetz](#), an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 [Wärmeplanungsgesetz](#), sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 [Wärmeplanungsgesetz](#) gleichgestellt ist,
- b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnot-Methode), vorzunehmen ist, sowie
- c) den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig vor Vertragsschluss, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden in Textform unentgeltlich zu übermitteln. Dabei hat es auf die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 zu verweisen.

(3) Soweit die Preisregelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können, zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 Halbsatz 2 muss einfach auffindbar sein auf einer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 und 3 sind nicht anzuwenden auf eine Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ein Gebäudenetz oder ein Kleinstnetz. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch, die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 auf anderem Wege rechtzeitig vor Vertragsschluss zu erhalten.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Wärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, die Entnahme dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich

mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Versorgungsbedingungen und Preisen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eine Bestimmung der Wärmeleistung vorzunehmen.

(3) Der Vertrag muss Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und dabei mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen. Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Vorgaben zur Vermarktung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann unterschiedliche Wärmeprodukte und Versorgungsbedingungen anbieten. Dies kann insbesondere Wärmeprodukte umfassen, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen, oder die den effizienten Betrieb des jeweiligen Wärmenetzes unterstützen. Innerhalb der jeweiligen Produktkategorie sind einheitliche allgemeine Versorgungsbedingungen sicherzustellen. Die Informationen nach § 1a müssen zu allen angebotenen Produkten die jeweiligen Angaben, einschließlich des jeweiligen Primärenergiefaktors nach § 1a Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c enthalten. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens und des Kunden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Preisänderungsklauseln nach § 24 Absatz 1, beziehen sich im Falle verschiedener Wärmeprodukte nach Satz 1 auf das vertraglich vereinbarte Produkt.

(2) Für den Nachweis der Herkunft der thermischen Energie bei Wärmeprodukten, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen, ist § 21 Absatz 1 [Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung vom 25. April 2024 \(BGBl. 2024 I Nummer 139\)](#) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Enthält ein bestehender Vertrag über die Lieferung von Wärme keine ausdrückliche Vereinbarung über die Eigenschaften des Wärmeproduktes, bedarf es der Zustimmung des Kunden, sofern der Anteil erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme am gelieferten Wärmeprodukt in der Folge der Vermarktung nach Absatz 1 gegenüber jenem Anteil absinkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel im Sinne des § 24 Absatz 1 gegeben war.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde können bei Vertragsschluss den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden beschränken. Der Kunde ist

verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Wärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweist,

1. den Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgung als durch Fernwärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz zu decken und die bestehende Fernwärmeversorgung über ein Wärmenetz erfolgt, das nicht die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt oder
2. dass er durch Effizienzmaßnahmen, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen, oder geänderte Nutzungsanforderungen dauerhaft weniger Leistung benötigt.

Der leistungsabhängige Anteil des Grundpreises ist im Fall der Leistungsanpassung entsprechend zu ändern. Eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen des Kunden für Baukostenzuschüsse nach § 8 und Hausanschlusskosten nach § 10 erfolgt nicht. Satz 1 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen die begehrte Leistungsanpassung weniger als 5 Prozent der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung beträgt.

(3) Der Kunde ist berechtigt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz gedeckt wird.

(4) Die Anpassung der Wärmeleistung nach Absatz 2 und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung gemäß Absatz 3 erfolgen jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats. Der Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann mittels Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz und, soweit einschlägig, mittels Bestätigung nach § 96 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz erfolgen.

(5) Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.

(6) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden im Falle einer Versorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes oder im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes.“

7. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen.“

Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Die Änderung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderung wird dabei jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind oder
2. soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ ein Komma und die Wörter „mindestens jedoch zehn Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung,“ eingefügt.

9. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „30 Euro, sofern diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind“ ersetzt.

10. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zumutbar ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 zweiter Teilsatz werden das Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht“ durch ein Komma und die Wörter „dabei ist dies nicht anzuwenden“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in ihm werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

11. § 9 wird § 8 und in ihm werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Absatz 1 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.“

12. § 10 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9

Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Textform die Zustimmung

des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 10

Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen für

1. die Erstellung des Hausanschlusses oder
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann, dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile auszuweisen. § 18 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die Herstellung oder Veränderungen des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung oder der Abschlagszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Wärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Kosten im Sinne von § 8 Absatz 1 zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.“

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Bereitstellung hat unentgeltlich zu erfolgen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf

die Einrichtungen nach Satz 1 auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie § 9 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch den Anschlussnehmer“ eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ und das Wort „Verteilungsnetz“ durch das Wort „Wärmenetz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmens“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden eine angemessene Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kundenanlage vor und“ die Wörter „, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeunternehmens oder Dritter auszuschließen,“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Anschlussverweigerung oder Versorgungsunterbrechung verpflichtet.“

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Wärmenetz übernimmt das

Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat hierbei Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 nicht erforderlich.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, dabei ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugänglich sind.“

19. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Wärmenetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung nach Satz 3 darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.“

20. Die §§ 18 und 18a werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Messung des Verbrauchs von Fernwärme

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärmeverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen.

(2) Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge festgestellt wird

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Wärmenetz angeschlossen worden sind.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren, dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Das Ersatzverfahren oder das Hilfsverfahren darf vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nur angewendet werden, soweit eine Umrüstung auf eine Messeinrichtung nach § 18a zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

(3) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der [Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 \(BGBl. I S. 3250\)](#), die zuletzt durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 \(BGBl. 2023 I Nummer 280\)](#) geändert worden ist, zu beachten.

§ 18a

Messeinrichtungen

(1) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 1 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesbar machen kann. Das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ist dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(3) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die mit einem Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verbunden wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Schutzprofile und technischen Richtlinien einhalten.

(4) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung, der Betrieb und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(5) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärmeverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach Maßgabe des § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(6) Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 26) geändert worden ist, verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

22. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, wenn eine Selbstablesung erforderlich ist

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 25 Absatz 1 oder
2. bei einem berechtigten Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an einer Überprüfung der Ablesung.

Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Ist der Widerspruch berechtigt, darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Soweit nach § 18a Absatz 1 fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden die fernablesbaren Messeinrichtungen in automatisierter Form oder von Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens fernabgelesen.

(2) Wenn der Beauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus anderen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe ist anzuwenden, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder, bei nicht eichfähigen Geräten, eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund

einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.“

23. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.

24. Die §§ 23 und 24 werden durch die folgenden §§ 23 bis 24a ersetzt:

„§ 23

Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer der unbefugten Entnahme, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen unbefugten Entnahme von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 24

Preisänderungsklauseln

(1) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen. Die Verwendung von Indizes im Rahmen der Preisänderungsklauseln ist für die Änderung des Gesamtpreises wie der verschiedenen Preisbestandteile zulässig. Sofern Indizes beim Kostenelement genutzt werden, müssen diese die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die jeweilige Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit angemessener Genauigkeit abbilden. Das Marktelement wird in der Regel durch Bezugnahme auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex (Code CC13-77)¹ angemessen berücksichtigt. Die Berechnungsformel zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Preisänderungen muss dabei in allgemein verständlicher Form gefasst sein, alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweisen sowie eindeutige Verweise auf die Quellen gegebenenfalls darin verwendeter Indizes beinhalten. Hinsichtlich des Kostenelements ist die Weitergabe gesonderter Kosten für

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Treibhausgasemissionen ausgeschlossen, soweit diese bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann einer Preisänderungsklausel anstelle von Indizes die Entwicklung seiner tatsächlichen Kosten zugrunde legen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, soweit die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, in diesem Fall dem Kunden die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung verständlich darzustellen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf den zurückliegenden Abrechnungszeitraum zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten. Wird eine Preisänderungsklausel gemäß der Anlage zu dieser Verordnung genutzt, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf den Arbeitspreis jedenfalls als erfüllt.

(3) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 [Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 \(BGBl. I S. 3681\)](#), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 ([BGBl. 2023 I Nummer 167](#)) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des [Energiesicherungsgesetzes](#) durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 3 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des [Energiesicherungsgesetzes](#) vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach

Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(5) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 24a

Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, kann eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden. Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel oder der Änderung der Beschaffungsstruktur gegenüber dem Kunden mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum in Textform ausgeübt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Umstände nach Satz 1 zu informieren.“

25. Der § 25 wird durch die folgenden §§ 25, 25a und § 25b ersetzt:

„§ 25

Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.

(2) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Preis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes ist bei Änderung des Umsatzsteuersatzes anzuwenden.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(4) Fernwärmeversorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme versorgen, sind verpflichtet, dem Kunden die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung klar und verständlich offenzulegen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 20 Absatz 2 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(6) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 25a

Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen
 - a) nach § 1a Absatz 1 Nummer 8, in den Fällen des § 2a Absatz 1 bezogen auf das jeweils vertraglich vereinbarte Produkt, und
 - b) über die auf Wärme erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärmeverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie, wobei im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen

alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann, und

7. in Fällen, in denen die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 zu einer Preiserhöhung von mehr als 2 Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preisänderung.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 25 Absatz 5 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 6 und Nummer 7 anzugeben.

(3) Auf Verlangen des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

§ 25b

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändert sich der Preis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.“

26. In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „einfach und“ eingefügt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Rechnungsbeträge“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für vergleichbare Fälle pauschal berechnen, dabei muss die pauschale Berechnung leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu

erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.“

28. In § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hausanschluss“ die Wörter „vom Anschlussnehmer“ eingefügt.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zur Vorauszahlung“ die Wörter „nicht bereit oder“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich freizugeben, wenn die Voraussetzungen für einen Vorauszahlungsanspruch nicht mehr vorliegen.“

30. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen eine Rechnung oder gegen Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,
2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist oder
3. sofern aufgrund einer vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung deren nicht ordnungsgemäße Funktion festgestellt worden ist.

Der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung ist innerhalb von zwei Jahren nach Zugang einer fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend zu machen.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wesentlich ist eine Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere dann, wenn dies investive Maßnahmen erforderlich macht. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die stillschweigende Verlängerung jeweils zwei Jahre nicht übersteigen und muss ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 3, angekündigt werden.

(2) Ist der Kunde der mit Fernwärme zu versorgenden Räume ein Mieter, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „des Kundenwechsels“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

32. In § 33 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vier Wochen nach Androhung, bei allen anderen Kunden zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Einstellung der Versorgung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden mit der Androhung der Einstellung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen. Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Versorgung wegen Zahlungsverzuges unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur einstellen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden

Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Fernwärmeversorgungsunternehmens resultieren, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

(3) Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter rechtzeitig über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt hat. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen, bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 2 ist dem Kunden sowie dem nach Absatz 3 informierten Mieter acht Werktage im Voraus anzukündigen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(6) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung nach Absatz 1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

33. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Gerichtsstand

(1) Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Verbraucher.

(2) Bei allen anderen Kunden ist der Gerichtsstand am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn der Kunde

1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Semikolon und das Wort „unberührt“ durch ein Komma und das Wort „dabei“ ersetzt und wird nach dem Wort „Abgabenrechts“ das Wort „unberührt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zum 1. Januar 1982“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt]“ ersetzt.

35. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 2 auch für Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zustande gekommen sind, im Falle des § 1a jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Falle des § 18 Absatz 2 Satz 4, § 24 Absatz 1 sowie des § 25 Absatz 1 nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. § 32 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sind nur auf Verträge anzuwenden, die nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

(2) Für einen Kunden, dessen Versorgungsvertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach dem [einsetzen: Datum, welches fünf Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] geschlossen wurde, gilt § 3 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Anpassungsrecht erstmalig bis zum [einsetzen: Datum, welches zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung liegt] gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Textform ausgeübt werden kann.

(3) Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] noch nicht beendet ist, können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 verlängert hat.“

36. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Anwendbarkeit auf Fernkälte

Die Vorschriften der §§ 1 bis 36 sind, soweit technisch möglich, entsprechend auf den Anschluss und die Versorgung mit Fernkälte anzuwenden.“

37. Nach § 37 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage

(zu § 24 Absatz 2 Satz 4)

Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV

Dieses Muster ist im Hinblick auf die tatsächliche Erzeugungs- und Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu konkretisieren und auszufüllen:

Zeitpunkt der Preisanpassung: [Zeitpunkt der jeweiligen Preisanpassung ist zu ergänzen]

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,5 * K_{\text{neu}}/K_0 + 0,5 * M_{\text{neu}}/M_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_{neu}: Ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung gültiger Arbeitspreis in Cent/Kilowattstunde [neu, berechnet].

AP₀: Ausgangsarbeitspreis [vereinbart, ist zu ergänzen].

K_{neu}: Kostenelement im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in dem für die Preisermittlung maßgeblichen Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kosten für Brennstoffe, Strom, Abwärme, vorgelagerte Fernwärme oder andere zugelassene Energieformen oder für Emissionszertifikate). Maßgeblich ist der Mischpreis in Cent/Kilowattstunde inklusive aller Steuern und Abgaben, aber ohne jeweils geltende Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt. Für die Ermittlung des Faktors K_{neu} ist das arithmetische Mittel der Mischpreise maßgeblich, die sich jeweils aufgrund der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bezogenen Menge und Leistung im relevanten Abrechnungszeitraum ergeben.

K₀: Basis-Mischpreis [vereinbart im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist zu ergänzen].

M_{neu}: Marktelement: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation des Verwendungszweckes des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77.

Die Werte sind auch zu finden unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>.

Für die Ermittlung des Faktors M_{neu} ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte des Wärmepreisindex im relevanten Abrechnungszeitraum maßgeblich.

M₀: Basis-Marktelement [vereinbart, ist zu ergänzen].“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft, gleichzeitig tritt die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 9) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Abgabe-Briefings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) enthält neben dem allgemeinen Zivilrecht die wesentlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und seinem Kunden. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1980 wurde die AVBFernwärmeV nur wenig verändert. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß, daher soll die Verordnung überarbeitet werden. Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz kommt in Zeiten des Klimawandels und der notwendigen Wärmewende eine bedeutendere Rolle zu als dies noch Anfang der 1980er der Fall war. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. In den anderen Energiemärkten (Strom, Gas) ist diese Veränderung bereits seit längerem abgebildet. Die Regelungen in der AVBFernwärmeV sind daher im Sinne einer Modernisierung an die digitale Weiterentwicklung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt. Dabei ist aber, mit Blick auf die Ermächtigungsnorm in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, darauf zu achten, dass die Interessen der Anbieterseite ebenfalls ausreichend berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften der AVBFernwärmeV werden angepasst und ergänzt, um die seit 1980 stattgefundenen Weiterentwicklungen in der Fernwärmeversorgung abzubilden. Weiterhin sollen Verbraucherrechte und Transparenz gesteigert sowie die Rahmenbedingungen für Investitionen der Versorger in den Aus- und Umbau von Wärmenetzen verbessert werden. Für die Umsetzung der Steigerung der Verbraucherrechte enthält der Entwurf unter anderem die folgenden Änderungen:

- Es wird festgelegt, dass bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Vertrag nur dann zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden kann, die von den Vorgaben der AVBFernwärmeV abweichen, wenn der Kunde durch die Abweichung nicht schlechter gestellt wird, als er durch die Regelungen der AVBFernwärmeV stünde. Günstigere Versorgungsbedingungen bleiben weiter möglich.
- Die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen werden erweitert. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise ist nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus welcher sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lässt.
- Es werden Anpassungsrechte des Kunden bezüglich der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung festgelegt. Neben einer Anpassung bei einer Deckung des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien ist eine Anpassung auch dann möglich, wenn der Kunde Effizienzmaßnahmen vorgenommen hat, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen.

- An verschiedenen Stellen der Verordnung werden Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und anderen Kunden vorgenommen, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse und Interessen der verschiedenen Kundenarten herauszustellen.
- Es werden in mehreren Bestimmungen Angleichungen an die Bestimmungen vorgenommen, welche in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie der Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen festgelegt sind.
- Die Bestimmungen zur Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, pauschale Berechnungen vorzunehmen, werden klarstellend dahingehend präzisiert, dass der Kunde bzw. Anschlussnehmer die Berechnung einfach nachvollziehen können muss.
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Zutrittsrecht des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu den Räumen des Kunden werden präzisiert.
- Es wird klargestellt, dass der Kunde eine Rechnung hinsichtlich seines Verbrauchs spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums beziehungsweise nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten muss.
- Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel werden konkreter gefasst. Zudem wird festgelegt, unter welcher Voraussetzung eine Preisänderungsklausel einseitig angepasst werden darf und unter welchen Umständen dem Kunden bei einer solchen einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel eine Lösung vom Vertrag möglich ist.
- Die Laufzeit des Versorgungsvertrages wird für Folgeverträge verkürzt. Die Kündigungsfrist wird von 9 auf 6 Monate reduziert. Für Kunden, welche Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, wird zudem der Zeitraum einer automatischen Vertragsverlängerung von bisher 5 auf 2 Jahre reduziert.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird zur Information der Mieter eines Gebäudes bei Zahlungsrückstand des Kunden sowie zum Angebot eines Schuldbeitritts oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme zur Abwendung einer Versorgungseinstellung verpflichtet. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist den Kunden ebenso sowie den entsprechend informierten Mietern acht Werktagen im Voraus anzukündigen.

Im Entwurf wird darauf geachtet, dass auch die Interessen der Anbieterseite ausreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf die aus Klimaschutzgründen notwendigerweise zu vollziehende Wärmewende müssen die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch bei einer Steigerung des Verbraucherschutzes in der AVBFernwärmeV weiterhin zu einer wirtschaftlichen Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit in der Lage sein. Verbraucherschutz auf der einen Seite und das notwendige Umfeld für die Planbarkeit von neuen, klimaschonenden Fernwärmeprojekten (wie etwa effiziente und erneuerbare Quartiers- und Nahwärmenetze) auf der anderen Seite müssen in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Entwurf unter anderem die folgenden Änderungen:

- Höhere Flexibilität für Versorger: Es wird klargestellt, dass Versorger verschiedene Fernwärmetarife anbieten können, etwa solche mit einem bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie oder Tarife, die den effizienten Betrieb des jeweiligen Wärmenetzes begünstigen (§ 2a).
- Dies betrifft insbesondere die Frage der Vertragslaufzeit von Fernwärmeverträgen. Eine völlige Angleichung der Vertragslaufzeiten und Vertragsverlängerungszeiten in der Fernwärmeversorgung an die im Strom- und Gasbereich geltenden Laufzeiten

wurde nicht vorgenommen, da die Situation in der Fernwärmeversorgung nicht 1:1 mit dem Strom- und Gasbereich vergleichbar ist. Eine schematische Übernahme der dortigen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten in der Fernwärme verbietet sich daher.

Im Übrigen wurde die Gelegenheit ergriffen, klarstellende Änderungen, welche der besseren Verständlichkeit dienen sollen, vorzunehmen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß und sind an das digitale Zeitalter anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt.

IV. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung verstößt nicht gegen das Recht der Europäischen Union. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diese Verordnung nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgenommene Angleichung diverser Regelungen an parallele Vorschriften und Begrifflichkeiten in den Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen und der Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnung führt zu einer Rechtsvereinfachung durch Vereinheitlichung.

Die Verordnung erweitert für den Bereich der Fernwärme zudem die Regelungen zu der Veröffentlichung von Informationen im Internet als allgemein zugänglicher Quelle der Information für den Kunden. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung im Bereich der Fernwärmeversorgung und passt diesen weiter an die sich durch die Digitalisierung veränderten Verhältnisse an. Im Übrigen hat die Verordnung keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft insbesondere die folgenden Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG).

Die Verordnung enthält u. a. Regelungen, nach denen Kunden das Recht haben, von Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sie den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken wollen oder Effizienzmaßnahmen

vorgenommen haben, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen, und somit nur noch einen reduzierten Bedarf an Wärmeleistung haben. Eine kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs und ein nachhaltigerer Umgang mit Energie werden so angereizt. Hierdurch werden SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) umgesetzt.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt. Es entfallen durch die Regelungen weder Einnahmen noch Ausgaben auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehenden Angaben unterliegen vorläufigen Daten des Statistischen Bundesamtes, sind noch nicht vollständig überprüft und unterliegen einem Änderungsvorbehalt.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung dargestellt.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 15,16 Millionen Euro, davon entfallen ca. 8,64 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Weiterhin entstehen der Wirtschaft durch die Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 8,82 Millionen Euro.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

1. Die gebündelte und an einer zentralen Stelle auf einer dem Fernwärmeunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf der ihm zuzurechnenden Internetseite verweist, Veröffentlichung nach § 1a von:

Absatz 1:

- allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörigen Preisbestandteile entsprechend der Vorgaben in Nummer 4, den Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutige Verweise auf die Quellen der in Preisanpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur in allgemeinverständlicher Form.
- durchschnittlichen jährlichen Abnahmepreisen in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m², Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden) sowie für ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2000 m²,

Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden), sofern einschlägig, in allgemeinverständlicher Form.

- Preisblättern, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den Kategorien verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten, verbrauchsabhängige Kosten (Arbeitspreis) in Cent pro Kilowattstunde sowie Messpreis in Euro pro Jahr zugeordnet und aufsummiert werden.
- Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen, soweit einschlägig.
- Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Fernwärmeversorgung.
- verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellende Informationen über
 - den aktuellen prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist, oder der jeweiligen Wärmergewinnungstechnologie im Gesamtenergiemix des jeweiligen Wärmenetzes im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020, vorzunehmen ist, sowie
 - den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes.

Absatz 3:

- auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt.
2. Umstellung des Formerfordernisses für den Vertragsschluss von Schriftform auf Textform nach § 2 Absatz 1: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse und ihre Formulare für den Vertragsabschluss an das geänderte Formerfordernis anpassen.
 3. Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 3: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen, soweit ein solches Angebot nicht bereits besteht, mehrere Zahlungsmöglichkeiten für die Zahlung des Kunden einrichten. Dies erfordert eine Überarbeitung der entsprechenden Vertragspassage sowie eine Anpassung bestehender Prozesse.
 4. Aufnahme eines Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei Reduktion der benötigten Wärmeleistung, soweit er gegenüber dem Wärmenetzbetreiber nachweist

- den Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgung als durch Fernwärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz zu decken und die bestehende Fernwärmeversorgung über ein Wärmenetz erfolgt, das nicht die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt oder
- dass er durch Effizienzmaßnahmen, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen, oder geänderte Nutzungsanforderungen dauerhaft weniger Leistung benötigt.

5. § 4 Absatz 2 legt insbesondere fest, welche Angaben zu veröffentlichen und dem Kunden mitzuteilen sind, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein bestehendes Recht zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen ausübt. Die bislang bereits bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen für diesbezügliche Änderungen etablierten Prozesse müssen nach der Präzisierung ggf. angepasst werden.

6. Aufnahme einer Beteiligungspflicht anderer Gewerke im Rahmen der Errichtung des Hausanschlusses nach § 9 Absatz 4: Die bislang nicht bestehende Pflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen, andere Gewerke im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen, kann zu Abstimmungsnotwendigkeiten des Fernwärmeversorgungsunternehmens führen.

7. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 10 Absatz 1: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Anschlussnehmer kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.

8. Unterrichtung des Anschlussnehmers hinsichtlich des Verlangens einer Voraus- oder Abschlagszahlung nach § 10 Absatz 2: Die Pflicht zur Unterrichtung des Anschlussnehmers erfordert die Erstellung einer Unterrichtungsinformation.

9. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 13 Absatz 3: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.

10. Vorgabe von Fristen zur Benachrichtigung des Kunden vor einem Betretungstermin nach § 16 Absatz 2: Die Festlegung von festen Fristen zur Benachrichtigung des Kunden vor einem Betretungstermin kann eine geringfügige Anpassung der internen Abläufe zur Kundenbenachrichtigung notwendig machen.

11. Einschränkung der Anwendung des Ersatz- sowie des Hilfsverfahrens zur Messung nach § 18 Absatz 2: In den neugefassten § 18 und § 18a werden die Vorgaben aus § 18 AVBFernwärmeV und aus § 3 FFVAV, mit nur wenigen inhaltlichen Änderungen, konsolidiert. Die Möglichkeit, das Ersatz- oder das Hilfsverfahren zur Messung des Verbrauchs zu verwenden, wird auf Ausnahmefälle beschränkt. Liegt nach einer vorzunehmenden Prüfung anhand der in der Regelung vorgegebenen Merkmale eine solche Ausnahme nicht vor, müssen die betroffenen Fernwärmeversorgungsunternehmen die Messeinrichtungen in den betroffenen Gebäuden für jeden einzelnen Kunden auf die nach § 3 FFVAV zu verwendenden Messeinrichtungen umrüsten. Wegen der Besonderheiten der Gebäude, in welchen das Hilfsverfahren angewendet wird, wird davon ausgegangen, dass nicht nur eine,

sondern mindestens zwei Messeinrichtungen sowie die zugehörige Datenübertragungstechnik in jeder Wohnung installiert werden müssten.

12. Änderung der Berechnungsgrundlage einer Vertragsstrafe und Dauer des Bestehens des Anspruchs nach § 23: Die Änderung der Berechnungsgrundlage sowie der Dauer der Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe erfordert eine Anpassung der entsprechenden Vertragspassage.

13. Konkretisierung zur Ausgestaltung der Preisänderungsklausel in § 24 Absatz 1: Bestehende Preisänderungsklauseln der Unternehmen müssen an die konkretisierten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Preisänderungsklauseln sind insbesondere so auszugestalten, dass sie die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt regelmäßig unter Bezugnahme auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex abbilden.

14. Fernwärmeversorgungsunternehmen, die ihren Preisänderungsklauseln die Entwicklung der tatsächlichen Kosten zugrunde legen, sind verpflichtet, in diesem Fall dem Kunden die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung verständlich darzustellen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf die zurückliegende Periode zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten (§ 24 Absatz 2).

15. Festlegung der Voraussetzungen zur Anpassung von Preisänderungsklauseln, insbesondere bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur nach § 24a: Die Bedingungen für eine Möglichkeit zur einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel und das Mitteilungserfordernis an den Kunden werden festgelegt. Die bislang bereits bei den Unternehmen etablierten Prozesse und Verträge für den Fall einer solchen einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel müssen an die neuen Vorgaben angepasst werden.

16. Mitteilungserfordernis an den Kunden nach § 24a: Bei einer Änderung der Preise auf Grundlage einer nach § 24a geänderten Preisänderungsklausel sind dem Kunden dadurch entstehende Preissteigerungen nachvollziehbar mitzuteilen. Die bislang bereits bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen etablierten Prozesse für Mitteilungen an den Kunden müssen für den Fall einer Preisänderung auf Grund einer nach § 24a geänderten Preisänderungsklausel an die neuen Vorgaben angepasst werden.

17. Zeitpunkt der Rechnungsstellung nach § 25 Absatz 1: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen dem Kunden Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums bzw. der Beendigung des Lieferverhältnisses übermitteln. Dies erfordert eine Anpassung der internen Prozesse des Unternehmens, soweit diese nicht bereits den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

18. Inhalt und Transparenz der Abrechnungen (§ 25a): Ausweitung der Informationspflichten auf Angaben

- aus § 1a Absatz 1 Nummer 8, im Falle unterschiedlicher Tarifoptionen bezogen auf das jeweils vertraglich vereinbarte Produkt und

- in Fällen, in denen die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 zu einer Preiserhöhung von mehr als 2 Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preisänderung.

19. Klarstellung, dass Vordrucke neben verständlich auch einfach sein müssen nach § 26: Die Vorgabe erfordert bei einigen Fernwärmeversorgungsunternehmen ggf. eine sprachliche Überarbeitung der Vordrucke.

20. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 27 Absatz 2: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.
21. Unterrichtung des Kunden bei Verlangen einer Vorauszahlung nach § 28 Absatz 1: Die ausdrückliche und verständliche Unterrichtung des Kunden über das Verlangen einer Vorauszahlung erfordert die Anpassung bestehender Prozesse und die Anpassung von Informationsschreiben an den Kunden.
22. Anpassung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge und für Vertragsverlängerungen bei Verbrauchern sowie Anpassung der Kündigungsfrist nach § 32 Absatz 1: Die Verkürzung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge von 10 auf 5 Jahre, die Verkürzung der Verlängerung des Vertrages für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB von 5 auf 2 Jahre sowie die Anpassung der Kündigungsfrist von 9 auf 6 Monate erfordert die Überarbeitung bestehender Vertragsformulare.
23. Anpassung der Kündigungsfrist nach § 32 Absatz 2: Die Kündigungsfrist für Kunden, die Mieter sind und den Versorgungsvertrag wegen Beendigung des Mietverhältnisses kündigen, wird von zwei Monaten auf einen Monat zum Ende eines Kalendermonates geändert. Dies erfordert geringfügige Anpassungen der jeweiligen Vertragspassagen bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen.
24. Umstellung des Formerfordernisses für die Kündigung von Schriftform auf Textform nach § 32 Absatz 6: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse und ihre Formulare an das geänderte Formerfordernis anpassen.
25. Anpassung der Fristen und Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges nach § 33 Absatz 2: Die Frist für eine Versorgungseinstellung nach Androhung wird für Verbraucher nach § 13 BGB auf 4 Wochen verlängert. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Versorgungsunterbrechung bei Verbrauchern werden geändert. Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse an die neuen Vorgaben anpassen. Die Androhungsschreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen sind ebenfalls anzupassen und weitere Informationen in diese aufzunehmen.
26. Aufnahme einer Bestimmung zur Information des Mieters über einen Zahlungsrückstand des Kunden nach § 33 Absatz 3: Die Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen Informationsschreiben für die Versendung an die Mieter im Falle eines Zahlungsrückstandes des Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens erstellen.
27. Aufnahme einer Informationspflicht gegenüber dem Kunden nach § 33 Absatz 4: Im Falle einer Versorgungsunterbrechung ist diese dem Kunden und dem nach § 33 Absatz 3 informierten Mietern acht Werktage im Voraus anzukündigen. Die für Fälle einer Versorgungsunterbrechung bereits jetzt bereitstehenden Prozesse einer Information an den Kunden müssen an die neue Vorgabe angepasst werden.
28. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 33 Absatz 5: Die Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen.
29. Präzisierung des Gerichtsstandes für unterschiedliche Kundengruppen nach § 34: Die klarstellende Aufschlüsselung verschiedener Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen erfordert ggf. die Anpassung der entsprechenden Passagen in den Verträgen der Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Die Verpflichtungen treffen alle in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallenden Fernwärmeversorgungsunternehmen grundsätzlich gleichermaßen. Es gibt etwa 565 Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, welche Fernwärme anbieten. Daher wird diese Angabe generell als Fallzahl zugrunde gelegt. Einige neu aufgenommene Verpflichtungen wurden jedoch bereits auf freiwilliger Basis von Fernwärmeversorgungsunternehmen umgesetzt. Bei den jeweiligen Bestimmungen wurde die von der Verpflichtung betroffene Fallzahl mittels einer Schätzung, die auf allgemeinen Erfahrungen beruht, ermittelt.

Erfüllungsaufwand

Nr.	Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro
1.	§ 1a Absatz 1	Erstellung und zentrale Veröffentlichung von Informationen	565	2 283 956	384 906
	§ 1a Absatz 3	Erstellung eines interaktiven Berechnungsinstrumentes	285	4 600 000	700 000
2.	§ 2 Absatz 1	Änderung des Formerfordernisses für den Vertragsabschluss (Textform)	565	123 622	
3.	§ 2 Absatz 3	Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten	283	247 682	
4.	§ 3 Absatz 2	Leistungsanpassung bei Reduktion der benötigten Wärmeleistung	32 760		7 167 888
5.	§ 4 Absatz 2	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Ausübung eines Änderungsrechts	565	880 044	
6.	§ 9 Absatz 4	Beteiligungspflicht anderer Gewerke bei der Herstellung des Hausanschlusses	565	247 244	
7.	§ 10 Absatz 1	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	283	61 920	
8.	§ 10 Absatz 2	Unterrichtung des Anschlussnehmers über Voraus- oder Abschlagszahlung	565	247 682	
9.	§ 13 Absatz 3	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	283	61 920	
10.	§ 16 Absatz 2	Benachrichtigung des Kunden vor Betretungstermin	283	37 152	

11.	§ 18 Absatz 2	Umrüstung von Messeinrichtungen	15 20.000	1 267 200	
12.	§ 23	Änderung der Berechnungsgrundlage und Dauer einer Vertragsstrafe	565	74 173	
13.	§ 24 Absatz 1	Anpassung der Preisänderungsklauseln an gesetzliche Vorgaben und den Wärmepreisindex	565	1 651 156	
14.	§ 24 Absatz 2	Darstellung und Aktualisierung der Kostenentwicklung gegenüber Kunden bei Änderung der Preise	50		112 000
15.	§ 24a	Änderung von Preisänderungsklauseln	565	880 044	
16.	§ 24a	Mitteilungspflichten bei Änderung einer Preisanpassungsklausel	565	632 800	
17.	§ 25 Absatz 1	Rechnungsstellung	283	123 841	
18.	§ 25a Absatz 1 Nummer 2a und Nummer 8	Erweiterung der Informationspflichten bei Abrechnungen	565	247 244	
19.	§ 26	Vorgabe der Einfachheit von Vordrucken	283	123 841	
20.	§ 27 Absatz 2	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	283	61 920	
21.	§ 28 Absatz 1	Unterrichtung des Kunden	565	247 244	
22.	§ 32 Absatz 1	Anpassung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist	565	247 244	
23.	§ 32 Absatz 2	Anpassung der Kündigungsfrist	565	123 622	
24.	§ 32 Absatz 6	Änderung des Formerfordernisses für die Kündigung (Textform)	565	247 244	
25.	§ 33 Absatz 2	Anpassung der Fristen, Voraussetzungen für und Information über eine	565	123 622	

		Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges			
26.	§ 33 Absatz 3	Erstellung Informationsschreiben an die Mieter	565	123 622	327 500
27.	§ 33 Absatz 4	Festlegung einer Frist zur Information des Kunden	565	123 622	131 000
28.	§ 33 Absatz 5	Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung	565	123 622	
29.	§ 34	Überarbeitung der Darstellung der Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen	565	74 173	
	Summe			15 163 834	8 823 294

Die Kalkulation der oben dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die aufgelisteten Bestimmungen aktualisieren bestehende Regelungen bzw. modifizieren diese. Eine Regelung vollständig neuer Sachverhalte wird mit den diesbezüglichen Vorschriften nicht begründet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgaben nach Vornahme des angegebenen einmaligen Umstellungsaufwandes mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Fernwärmeversorgungsunternehmen abgebildet werden können. Zur Erfüllung der Vorgaben sind bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen vor allem die Anpassung digitaler Prozessabläufe und Software-Anpassungen erforderlich. Überdies ist die Überarbeitung von Vertragsbestimmungen sowie der an die Kunden zu richtenden Informationen notwendig. Der für diese Anpassungs- und Aktualisierungsschritte notwendige Aufwand wurde auf Basis eines Schätzwerts ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Erstellung und zentrale Veröffentlichung von Informationen

- Einmaliger Personalaufwand für die Erstellung und zentrale Veröffentlichung von Informationen nach § 1a Absatz 1: drei Personentage (mittel), vier Personentage (hoch)

- Einmaliger Personalaufwand für die Erstellung des interaktiven Berechnungsinstruments:

Für die Programmierung des interaktiven Berechnungsinstruments (Musterberechnung) nehmen wir an, dass die Programmierung von einem Fachinformatiker erbracht wird und dafür mindestens 15 Personentage anfallen. Laut den Standardwerten betragen die Durchschnittskosten für einen Programmierstag 1090 Euro (1090/8 Stunden=136,25 Euro für eine Programmierstunde), für die geschätzt 285 Unternehmen, die die Programmierung selber vornehmen, ergibt sich eine Belastung von ca. rund 4,6 Millionen Euro.

- Jährlicher Personalaufwand für die Erstellung des interaktiven Berechnungsinstruments:

Für den jährlichen Aufwand nehmen wir an, dass das interaktive Berechnungsinstrument bei Veränderungen angepasst werden muss. Hier wird angenommen, dass ein größerer Aufwand entsteht, wenn z.B. Indizes geändert werden müssen. Laut dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Zeitwerttabelle Wirtschaft - Anpassen von internen Prozessen, nehmen wir an, dass für Unternehmen ein jährlicher Aufwand von 2,3 Personentagen (1080 Minuten) entsteht, als Lohnsatz werden die Standardwerte für Kosten zur Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen, somit betragen die Durchschnittskosten für einen Programmierstag 1090 Euro (1090/8=136,25 Euro).

2. Änderung des Formerfordernisses für den Vertragsabschluss (Textform):
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
3. Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten:
 - Einmaliger Personalaufwand: zwei Personentage (mittel)
4. Vertragsanpassung bei der Reduktion der benötigten Wärmeleistung
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
5. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Ausübung eines Änderungsrechts:
 - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), zwei Personentage (mittel)
6. Beteiligungspflicht anderer Gewerke bei der Herstellung des Hausanschlusses:
 - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
7. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
8. Unterrichtung des Anschlussnehmers über Voraus- oder Abschlagszahlung
Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
9. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
10. Benachrichtigung des Kunden vor Betretungstermin:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)
11. Umrüstung von Messeinrichtungen:
 - Einmaliger Personalaufwand: vier Personentage (hoch), vier Personentage (mittel): Es wird im Sinne einer Schätzung davon ausgegangen, dass eine Prüfung, ob bei den Gebäuden, bei welchen derzeit noch das Hilfsverfahren angewendet wird, eine Umrüstung der Messeinrichtung notwendig oder aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abzulehnen ist, bei 15 Fernwärmeversorgungsunternehmen vorzunehmen ist.
 - Hinsichtlich des Sachaufwands wird davon ausgegangen, dass ca. 45 000 Haushalte von den Sonderregelungen zum Ersatz- oder zum Hilfsverfahren betroffen sind. Weiterhin wird angenommen, dass bei 25 000 Haushalten die vorzunehmende Prüfung ergibt, dass ein Umbau wegen Unverhältnismäßigkeit nicht vorgenommen werden muss. Die Kosten für die Installation einer fernablesbaren Messeinrichtung samt Datenübertragungstechnik sowie die Kosten für eine notwendige Datenübertragung wurden in der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits dargestellt, sodass für 20 000 betroffene Haushalte nur noch die Kosten für eine aufgrund der besonderen Umstände notwendige weitere elektronische Messeinrichtung zu berücksichtigen sind, deren Kosten im Durchschnitt bei 60 Euro kalkuliert werden. Bei 20 000 betroffenen Haushalten belaufen sich die einmaligen Umstellungskosten damit auf 1 200 000 Euro.
12. Änderung der Berechnungsgrundlage und Dauer einer Vertragsstrafe:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)
- 13. Anpassung der Preisänderungsklausel des Unternehmens an die konkretisierte gesetzliche Bestimmung:
 - Einmaliger Personenaufwand: drei Personentage (hoch), zwei Personentage (mittel)
- 14. Darstellung und Aktualisierung der Kostenentwicklung gegenüber Kunden bei Änderung der Preise
 - Einmaliger Personenaufwand: zwei Personentage (hoch), zwei Personentage (mittel)
- 15. Änderung von Preisänderungsklauseln:
 - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), zwei Personentage (mittel)
- 16. Mitteilungspflichten bei Änderung einer Preisanpassungsklausel:
 - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), ein Personentag (mittel)
- 17. Rechnungsstellung
 - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (mittel)
- 18. Erweiterung der Informationspflichten bei Abrechnungen
 - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (mittel)
- 19. Vorgabe der Einfachheit von Vordrucken
 - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
- 20. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
- 21. Unterrichtung des Kunden:
 - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
- 22. Anpassung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist:
 - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
- 23. Anpassung der Kündigungsfrist:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
- 24. Änderung des Formerfordernisses für die Kündigung (Textform):
 - Einmaliger Personalaufwand: 1 Personentage (mittel)
- 25. Anpassung der Fristen und Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
- 26. Erstellung Informationsschreiben an die Mieter:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

27. Festlegung einer Frist zur Information des Kunden:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

28. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

29. Überarbeitung der Darstellung der Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)

In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (54,70 Euro pro Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 85,30 Euro pro Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10,92 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 8,82 Millionen Euro. Davon entfallen ca. 8,64 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Aufgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Die Bestimmung in § 1a Absatz 2 zu den Veröffentlichungspflichten wurden gegenüber der bisherigen Bestimmung in § 2 Absatz 3 alte Fassung geringfügig und klarstellend angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 entspricht bis auf eine Modifizierung der Rechtslage, welche vor Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 am 5. Oktober 2021 gegolten hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Wiedereinführung dieser Rechtslage aufgrund der bereits bestehenden Prozesse zu keinem zusätzlichen Aufwand bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen führt.

Hinsichtlich der Präzisierung der Angabe in § 5 Absatz 3, innerhalb welches Zeitraums das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über eine Versorgungsunterbrechung unterrichten muss, wird von einer höchstens minimalen Anpassungsnotwendigkeit der bestehenden Prozesse bei den Unternehmen ausgegangen, welche zu einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand führt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Formerfordernisses hinsichtlich der Zustimmung des Grundstückeigentümers in § 9 Absatz 6 von Schriftform auf Textform zu keinem Erfüllungsaufwand führt.

Die Auswirkungen der Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Zahlungs- und Erstattungsansprüchen nach § 21 Absatz 2 können nicht beziffert werden.

Es wurde versucht, den Umstellungsaufwand möglichst gering zu halten. Aus Interesse an einer schnellen Umsetzung der aufgenommenen Verbraucherschützenden Bestimmungen kommt eine Verlängerung der Umsetzungsfristen der in die Verordnung aufgenommenen Regelungen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings wurden für die Bestimmungen von § 1a, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 sowie § 32 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Übergangsregelungen vorgesehen. Die Bestimmungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sind nur für Neuverträge anzuwenden. Hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmung

in § 18 Absatz 2 Satz 4 wird den Unternehmen ausreichend Zeit zur Umrüstung der Messeinrichtungen gegeben.

Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen wurden besonders berücksichtigt. So normiert insbesondere § 1a Absatz 4 Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung im Internet im Falle einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes. Den Veröffentlichungspflichten nach § 1a können kleine und mittlere kommunale Unternehmen ausweislich der Verordnungsbegründung auch dadurch nachkommen, dass sie die Internetseite beispielsweise eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeunternehmen nutzen.

Im Lichte der Gewährleistung von der Planungs- und Investitionssicherheit von Fernwärmeversorgungsunternehmen besteht im Falle der kundenseitigen Leistungsanpassung ein Ausgleichsanspruch des Fernwärmeversorgungsunternehmens, soweit die Anpassung während der Erst-Vertragslaufzeit erfolgt und es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt handelt (§ 3 Absatz 5). Das Leistungsanpassungsrecht des Kunden besteht nicht in Kleinstnetzen und bei Wärmeerzeugungsanlagen, die ein Gebäude oder Gebäudenetz versorgen (§ 3 Absatz 6).

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Vorschriften der Verordnung sind nicht behördlicherseits durchzusetzen, sondern richten sich direkt an die Marktteilnehmer.

5. Weitere Kosten

Für die Bürger können hinsichtlich der Umrüstung von Messeinrichtungen, welche in Gebäuden, die von den derzeit dort verwendeten Ersatzverfahren oder Hilfsverfahren auf das Messverfahren nach § 18 dieser Verordnung (vormals § 3 FFVAV), umgestellt werden, Zusatzbelastungen entstehen. Die vorzunehmende Installation eines elektronischen Wärmezählers kann grundsätzlich preisliche Folgen für die Kunden haben, da das Fernwärmeversorgungsunternehmen durch den Installationsaufwand entstehende Mehrkosten über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Die genauen Kosten hängen hier vom Einzelfall ab. Bei einer angenommenen Fallzahl von 20.000 Haushalten, bei welchen eine Umrüstung notwendig ist, ist von ca. 60 Euro auszugehen, welche maximal an den einzelnen Kunden weitergereicht werden können.

6. Weitere Regelungsfolgen

Insgesamt stärken die Regelungen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem die Transparenzbestimmungen erweitert werden. Zugleich dienen die angepassten Vorschriften der Stabilisierung des wirtschaftlichen Rahmens für die Versorgung mit Fernwärme.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Im Sinne einer Modernisierung ändert die Verordnung an verschiedenen Stellen bestehende, nicht zeitlich befristete gesetzliche Vorgaben, ohne diese jedoch grundlegend neu zu regeln. Eine Befristung der punktuellen Änderungsbestimmungen kommt daher nicht in Betracht.

Eine Evaluierung der durch die Verordnung in die AVBFernwärmeV eingeführten Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Wesentlichkeit des Regelungsvorhabens im Sinne der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben im Sinne des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 ist nicht gegeben. Überdies ändert und modifiziert die Verordnung an verschiedenen Stellen eine bestehende Verordnung, die ihrerseits keine Evaluierungsvorgaben enthält. Eine Regelung vollständig neuer Sachverhalte wird durch die Regelungen der Verordnung nicht begründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Verordnung eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden zunächst Anpassungen redaktioneller und orthographischer Art vorgenommen. Die ergänzende Regelung in Satz 3 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die Verordnung auf das Wärme-Contracting anzuwenden ist: Die Regelungen der AVBFernwärmeV sind hiernach entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine orthographische Anpassung vorgenommen. In Satz 2 wird für Regelfälle der Begriff des Industrieunternehmens (Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh) bestimmt. Die Vorgabe von Leistungswerten bzw. Jahresverbräuchen dient dazu, ähnlich wie im Strom- und Gasbereich den unterschiedlichen Abnahmeprofilen von Haushalts- und Industriekunden gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Im bisherigen Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Es ist Fernwärmeversorgungsunternehmen weiterhin möglich, mit einem Kunden einen Vertrag mit allgemeinen Versorgungsbedingungen zu schließen, welche von den Bestimmungen in der AVBFernwärmeV abweichen, soweit für den Kunden nachvollziehbar von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abgewichen wird und er damit ausdrücklich einverstanden ist. Handelt es sich bei dem Kunden jedoch um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so wird klargestellt, dass dieser durch die abweichenden Versorgungsbedingungen des Fernwärmeanbieters nicht schlechter gestellt werden darf als dieser durch die Regelungen der AVBFernwärmeV stünde. Günstigere Versorgungsbedingungen bleiben weiter möglich. Der bisherige Satz 2, nach dem auf die abweichenden Bedingungen die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind, wird der neue Satz 3. Dieser Satz 3 stellt klar, dass die abweichenden Bedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGB-rechtlichen Einbeziehungs-, Transparenz- und Inhaltskontrolle unterfallen. Abweichende Bedingungen im Sinne dieses Satzes 3 sind dabei auch solche Bedingungen, die in Ergänzung zu dieser Verordnung vereinbart werden. In Satz 4 wird § 20 Absatz 1 Satz 5

als Regelung hinzugefügt, von welcher Fernwärmeversorgungsunternehmen in ihren Vertragsbedingungen mit dem Kunden nicht abweichen dürfen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die für die Anwendung der AVBFernwärmeV wesentlichen Begriffsbestimmungen eingeführt, um die Verständlichkeit des Vorschriftentextes zu erhöhen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird in Orientierung an der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) Fernkälte definiert als die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer Kälteerzeugungsanlage.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird in Orientierung an der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) Fernwärme definiert als die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird die Begriffsdefinition aus § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) übernommen und in die AVBFernwärmeV integriert.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff des Gebäudenetzes unter Bezugnahme auf den Begriff nach § 3 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetz.

Zu Nummer 5

Die Struktur von Wärmenetzen in Deutschland unterliegt regional erheblichen Unterschieden. Zum Zwecke der Differenzierung in den Vorschriften der AVBFernwärmeV wird daher ein Kleinstnetz definiert als Wärmenetz, das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist. Die Begriffsbestimmung ermöglicht es damit auch, spezifische Sachverhalte von Fernwärmeversorgungsunternehmen mit kleineren Wärmenetzen, wie etwa genossenschaftlich organisierten Betreibern von Wärmenetzen, in einzelnen Regelungsbereichen der AVBFernwärmeV zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

In Anlehnung an § 3 Nummer 14a Gebäudeenergiegesetz wird eine Wärmeerzeugungsanlage definiert als eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme.

Zu Nummer 7

Nummer 6 definiert den Begriff des Wärmenetz unter Bezugnahme auf den Begriff nach § 3 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Zu Absatz 1

§ 1a Absatz 1 beinhaltet eine Neufassung der Veröffentlichungspflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Wesentliche Pflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung von Informationen waren bislang in § 1 Absatz 4, § 1a sowie § 2 Absatz 3 alte Fassung enthalten und werden insoweit in § 1a übersichtlich neugefasst sowie um zusätzliche Anforderungen ergänzt. Zugleich werden die Transparenzanforderungen an die Vorgaben digitaler Kommunikation angepasst.

Bei der Veröffentlichung der Versorgungsbedingungen geht es nicht nur um die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Angebote der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Vielmehr dienen die allgemeinen Versorgungsbedingungen auch den bereits bestehenden Kunden sowie potenziellen Neukunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens als leicht zugängliche Informationsquelle. Die Transparenzanforderungen dienen auch dazu, einen deutschlandweiten Vergleich der Wärmeversorger zu ermöglichen und somit eine öffentliche Diskussion zur Legitimation unterschiedlicher Preise, Klimabilanzen und Effizienzgrade von Wärmenetzen zu befördern.

Die Veröffentlichung der allgemeinen Preis- und Versorgungsbedingungen im Internet ist heutzutage als Standard anzusehen. Die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite veröffentlichten Informationen sind leicht zugänglich, wenn es den Kunden ermöglicht wird, über die im Internet übliche Weise – wie etwa über Links – zu den Informationen zu gelangen. Einer allgemein verständlichen Form genügt das Fernwärmeversorgungsunternehmen durch die Wahl einfacher und nachvollziehbarer Sprache und Gestaltung.

Mit der Anforderung, die Informationen gebündelt an einer zentralen Stelle vorzuhalten, soll eine transparente Gestaltung unterstützt und es dem (potenziellen) Kunden ermöglicht werden, die Preis- und Versorgungsbedingungen gesammelt und mit geringem Navigationsaufwand auf der Internetseite aufzufinden. Die Veröffentlichung kann auch mittels Verweis von einer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite auf die Internetseite einer gemeinsamen Internetplattform (zum Beispiel eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeversorgungsunternehmen) erfolgen, die die Information des § 1a umfassend abbildet.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die Regelung des § 1 Absatz 4 alte Fassung mit redaktionellen Anpassungen fortgeführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 führt teilweise die in § 1a Absatz 1 alte Fassung aufgeführten Transparenzanforderungen fort und sieht vor, dass die allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörigen Preisbestandteile entsprechend der Vorgaben in Nummer 4, den Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutige Verweise auf die Quellen der in Preisanpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur in allgemeinverständlicher Form zu veröffentlichen sind. Die Darstellung der Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur soll dabei insbesondere die Anteile der jeweils eingesetzten Energieträger am Gesamtenergiemix (Energieträgermix nach Mengenanteilen), gegebenenfalls unter Ausweisung von Eigenerzeugung und Fremdbezug, sowie die Kostenanteile der jeweiligen Energieträger an den Gesamtkosten (Energieträgermix nach Kostenanteilen) enthalten. (Potenzielle) Kunden sollen damit in die Lage versetzt werden, die Bildung des Preises beziehungsweise die Preisentwicklung für die Belieferung mit Fernwärme nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die zusätzliche Pflicht zur Angabe durchschnittlicher Abnahmepreise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m², Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden) sowie für ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2000 m², Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden), sofern einschlägig, in allgemeinverständlicher Form. Diese zusätzliche Transparenzanforderung soll es dem aktuellen und potenziellen Kunden ermöglichen, die Preisbedingungen bezogen auf einen typisierten Abnahmefall nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Fernwärmeversorgungsunternehmen haben zudem Preisblätter zu veröffentlichen, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den Kategorien

- verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten ausgewiesen werden
- verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie
- Messpreis in Euro pro Jahr

zugeordnet und aufsummiert werden.

Im Grundpreis werden hierbei regelmäßig die Energiebereitstellungskosten erfasst, die etwa für den Ausbau und den Betrieb des Wärmenetzes sowie der Erzeugungsanlagen erforderlich sind. Der Grundpreis eines Versorgers kann leistungsabhängige Komponenten enthalten, daneben auch Komponenten, die sich auf andere Faktoren wie z.B. die Größe der versorgten Fläche beziehen. Dagegen bezieht sich der Arbeitspreis auf die Kosten der Wärmeerzeugung, das heißt insbesondere die Kosten für den Brennstoffbezug oder den Bezug von Wärme von einem vorgelagerten Fernwärmelieferanten. Mit dieser Vereinheitlichung der Kategorien wird zum einen die Struktur der Preisbestandteile vereinfacht und zum anderen die Kostentransparenz aus Sicht der Kunden erhöht.

Die Verpflichtung nach § 14 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 5

Die Verpflichtung der Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung von Informationen zu Netzverlusten war bislang in § 1a Absatz 2 enthalten und wird nach § 1a Absatz 1 Nummer 5 verschoben. Die Angabe von absoluten Netzverlusten allein ist jedoch nicht geeignet, Kunden dazu zu befähigen die Effizienz und Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes einordnen zu können. Ergänzend wird daher den Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, die Netzverluste in Prozent, in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe anzugeben sowie die gesamte Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum anzugeben. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme. Sinn und Zweck der verpflichtenden Angabe von Netzverlusten besteht darin, Kunden die Möglichkeit zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 6

Fernwärmeversorgungsunternehmen haben, soweit einschlägig, Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen mitzuteilen. (Potenzielle) Kunden sollen aufgrund dieser Information in die Lage versetzt werden, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen einordnen zu können.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 ist zusätzliche die Pflicht zur Angabe von Informationen zu Maßnahmen der Ausfallprävention geregelt. Diese Informationen sollen insbesondere Vorkehrungen gegen etwaige Ausfälle der Fernwärmeversorgung mit Blick auf mögliche zurückliegende Versorgungsausfälle oder -engpässe zum Gegenstand haben. Sind keinerlei Vorkehrungen getroffen worden, ist dies ebenfalls mitzuteilen. Dies soll potenziellen Kunden eine höhere Sicherheit bei ihrer Einschätzung geben, ob bzw. inwieweit Ausfallrisiken bestehen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen Vorkehrungen gegen etwaige Ausfälle und Vorsorge für den Notfall getroffen hat. Das (n-1)-Kriterium bemisst sich nach den anerkannten Regeln der Technik zum sicheren und zuverlässigen Betrieb von Wärmenetzen.

Zu Nummer 8

Fernwärmeversorgungsunternehmen haben schließlich folgende Informationen transparent zu machen, wobei diese Informationen verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen sind:

- Informationen über den aktuellen prozentualen Arbeitsanteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt des letzten Jahres, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist,
- Informationen über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in der DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Carnot-Methode, vorzunehmen ist; die Regelungen der Berechnung der Methode können nach Maßgabe des AGFW-Arbeitsblatts FW 309 „Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte“ erfolgen, sowie
- Informationen über den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes sowie der Tarife, wobei die Berechnung des Primärenergiefaktors nach Maßgabe des AGFW-Arbeitsblatts FW 309 „Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte“ den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit innerhalb eines Wärmenetzes unterschiedliche Tarife mit unterschiedlichen Primärenergiefaktoren angewendet werden, sind die Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters zur Vermeidung der Doppelvermarktung von Erneuerbaren Energien anzuwenden.

Die zusätzlichen Veröffentlichungspflichten dienen der Steigerung von Transparenz und Verständlichkeit und sollen es dem aktuellen und potenziellen Kunden ermöglichen, die Versorgungsstruktur, insbesondere den Dekarbonisierungspfad des jeweiligen Wärmenetzes, einfach nachzuvollziehen. Es handelt sich um grundsätzlich relevante Informationen, die deshalb allgemein öffentlich und nicht nur im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Informationen zu eingesetzten Energieträgern bzw. eingesetzten Wärmegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix ist zudem für die

Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung einer möglicherweise eingesetzten Preisänderungsklausel entscheidend. Das Wissen um die Erzeugungsstruktur ermöglicht es dem Kunden zu überprüfen, ob die für die jeweilige Preisbildung maßgeblichen Faktoren innerhalb einer solchen Klausel angemessen berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung der Fernwärmeversorgungsunternehmen, allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen auszuhändigen, war bislang in § 2 Absatz 3 geregelt und in § 1a Absatz 2 neugefasst. Die Regelung stellt sicher, dass Neukunden die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig vor Vertragsschluss, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden in Textform unentgeltlich erhalten. Dabei sind jedoch nicht sämtliche Informationen des Absatz 1 auch für den konkreten Vertrag oder das spezifische Produkt des Kunden entscheidend. Um für (potenzielle) Kunden das höchste Maß an Transparenz zu erreichen, sind daher die konkret vertrags- und produktspezifischen Informationen mitzuteilen. Um Kunden dabei jedoch die Möglichkeit zu geben, die allgemeinen Versorgungs- und Preisbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, ist im Zuge der Übermittlung auf die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 hinzuweisen.

Zu Absatz 3

Soweit die Preisregelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. Hintergrund der Regelung ist der Umstand, dass die Regelungen in Bezug auf automatisch wirkende, vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln vorsehen, dass diese die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen müssen. Ein solcher automatisch wirkender Preisanpassungsmechanismus bedarf im Sinne der Transparenz gegenüber Kunden besonderer Erläuterung, da die konkrete Berechnung einer Preisänderung mit Blick auf mitunter komplexe Preisanpassungsformeln im Einzelfall unübersichtlich sein kann. Vor diesem Hintergrund sollen es entsprechende Musterberechnungen den Kunden ermöglichen, die Wirkweise verwendeter Berechnungsformeln nachzuvollziehen.

Zudem ist ein Berechnungsinstrument zu veröffentlichen, mit dem sich die Auswirkungen von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes für den Verbraucherendpreis beispielhaft nachvollziehen lassen (Satz 1 Halbsatz 2). Das Berechnungsinstrument muss interaktiv aufgebaut sein, sodass es die Anwendung einer Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich abbildet und es dem Betrachter ermöglicht, durch Veränderungen der Ausgangspreisbestandteile und -preisindizes die Wirkung der Berechnungsformel eigenständig zu rekonstruieren. Hierzu reicht die Veröffentlichung des vom Versorger verwendeten Rechentools. Dies kann z.B. eine Excel-Datei sein, welche die Preisgleitformel abbildet, die der Kunde selbst mit den Index-Daten füllen kann. Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 Halbsatz 2 muss einfach auffindbar sein auf einer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist (Satz 2). Im letztgenannten Fall ist jedoch zu gewährleisten, dass es dem Betrachter möglich ist, die spezifisch für das jeweilige Fernwärmeversorgungsunternehmen anzuwendende Berechnungsformel nachzuvollziehen. Die Vorschrift verfolgt den Regelungszweck, dem (potenziellen) Kunden die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 1a Absatz 1 Nummer 2 unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 Satz 5 zu veröffentlichende Berechnungsformel unter Zuhilfenahme interaktiver

Elemente aufzuzeigen. Dabei sind neben den Preisbestandteilen des Grund-, Arbeits- und Messpreises (§ 1a Absatz 1 Nummer 4) als erforderliche Komponenten die wesentlichen Berechnungsfaktoren zur Entwicklung der Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt vorzusehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Bereichsausnahme vor: Die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet nach Absatz 1 und 3 ist nicht anzuwenden auf eine Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ein Gebäudenetz oder ein Kleinstnetz. Die im Rahmen des § 1a Absatz 1 und 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen sind jedoch für eine umfassende Kundeninformation vor einem Vertragsabschluss wichtig. Es muss daher sichergestellt werden, dass Kunden auch in diesen Fällen die für sie jeweils relevanten Informationen erhalten. Daher wird in Satz 2 diesen Kunden ein Anspruch gewährt, die Informationen im Sinne des § 1a Absatz 1 und 3 auf anderem Wege, beispielsweise in Textform, rechtzeitig vor Vertragsschluss zu erhalten. Dies beachtet die Individualität der Fernwärmeversorgungsunternehmen, stärkt aber gleichwohl den Verbraucherschutz.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Formerfordernis für Fernwärmelieferungsverträge in Anlehnung an § 2 Absatz 1 der Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen (GasGVV, StromGVV) von Schriftform auf Textform geändert. Eine Regelung, dass es bei einer automatischen Ausfertigung keiner Unterschrift bedarf, ist aufgrund der Änderung des Formerfordernisses von Schriftform in Textform nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff Verteilungsnetz durch den Begriff Wärmenetz ersetzt. Zudem wird der Satz 2 klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Versorgung nicht nur zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen, sondern auch zu den gleichartigen Versorgungsbedingungen erfolgen muss. Weiterhin wird eine Bestimmung aufgenommen, dass dem Kunden dann, wenn der Vertrag wie in Satz 1 beschrieben zustande kommt, eine Bestimmung seiner Wärmeleistung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass der Vertrag Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen muss (z.B. Rechnung, Lastschrift, Vorkasse, Online-Bezahldienste). In Anlehnung an § 16 Absatz 2 der Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen (GasGVV, StromGVV) und § 41 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird zudem festgelegt, dass Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen und zudem dem Kunden keine Kosten für die Nutzung bestimmter Zahlungsmodalitäten auferlegt werden dürfen, die über die unmittelbaren Kosten für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsmodalität hinausgehen.

Zu Nummer 5 (§ 2a)

Zu Absatz 1

Derzeit operieren die Fernwärmeversorgungsunternehmen regelmäßig auf der Basis jeweils eines einheitlichen Fernwärmeproduktes. Eine dem Strom- und Gasmarkt vergleichbare Tarifvielfalt, etwa mit Blick auf die Vermarktung von Tarifen mit unterschiedlichen

Anteilen erneuerbarer Energien, ist im Fernwärmebereich nicht verbreitet. § 2a Absatz 1 regelt daher die Option verschiedener Fernwärmeprodukte und Versorgungsbedingungen.

Dies kann insbesondere Wärmeprodukte umfassen, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen. Fernwärmeversorgungsunternehmen können damit insbesondere zusätzliche Tarife anbieten, etwa solche mit einem bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme.

Kunden können zukünftig rechtssicher grüne Fernwärme beziehen. Es wird klargestellt, dass Versorger grüne Fernwärme mit eigenständigen Tarifen und Primärenergiefaktoren anbieten können. Durch den Bezug von Fernwärme aus neuen erneuerbaren Quellen zu einem höheren Preis als im herkömmlichen Tarif können z.B. Gewerbekunden einen weiteren Schritt zur Verringerung ihres CO₂-Fußabdrucks unternehmen und Investitionen in die Erschließung grüner Fernwärmequellen durch den Versorger anreizen.

Wärmeprodukte können beispielsweise auch den effizienten Betrieb des jeweiligen Wärmenetz unterstützen, indem sie Anreize für einen netzdienlichen Betrieb der jeweiligen Kundenanlage setzen. Fernwärmeversorgungsunternehmen wird es somit ermöglicht, Inzentive zur Erzielung einer bestimmten Rücklauftemperatur oder zur Reduzierung des Wärmebedarfs oder des Spitzenlastbedarfs versorgter Kundenanlagen zu setzen. Hierzu sind insbesondere Bonus-/Malus-Regelungen zulässig. Innerhalb der jeweiligen Produktkategorie sind einheitliche allgemeine Versorgungsbedingungen sicherzustellen. §§ 19 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Kunden in einem Wärmenetz, in dem verschiedene Wärmeprodukte angeboten werden, haben – abhängig vom entsprechenden Wärmeprodukt oder -tarif – jeweils vertrags- und produktspezifische Informationen zu erhalten. Für jedes Produkt sind damit insbesondere die jeweils spezifischen Angaben nach § 1a, einschließlich des jeweiligen Primärenergiefaktors nach § 1a Absatz 1 Nummer 8 lit. c vorzusehen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens und des Kunden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Preisänderungsklauseln nach § 24 Absatz 1, beziehen sich im Falle verschiedener Wärmeprodukte auf das vertraglich vereinbarte Produkt, sodass für unterschiedliche Wärmeprodukte/-tarife auch unterschiedliche Preise und Preisgleitklauseln gelten können.

Zu Absatz 2

Für den Nachweis der Herkunft und Eigenschaften der thermischen Energie ist § 21 Absatz 1 Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung anzuwenden. Für den Zeitraum vor der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte erfolgt der Nachweis der Herkunft der produzierten thermischen Energie aufgrund der etablierten Zertifizierungsverfahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Schutz der Kunden innerhalb bestehender Verträge über die Wärmelieferung: Enthält ein bestehender Vertrag über die Lieferung von Wärme keine ausdrückliche Vereinbarung über die Eigenschaften des Wärmeproduktes, bedarf es der Zustimmung des Kunden, sofern der Anteil erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme am gelieferten Wärmeprodukt in der Folge der Vermarktung nach Absatz 1 gegenüber jenem Anteil absinkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel im Sinne des § 24 Absatz 1 gegeben war. Die Regelung setzt damit zugleich auch den Anreiz, den zusätzlichen Einsatz von Biomasse oder weiterer Wärmeerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, zu erhöhen.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Der im Rahmen des Maßgabenbeschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 310/21 (B)) zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in die AVBFernwärmeV eingefügte § 3 wird angepasst. Die bislang in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit für den Kunden, seine Wärmeleistung jährlich ohne weiteren Nachweis bis zum Schwellenwert von 50 Prozent reduzieren zu können, war nicht ausreichend differenziert. Im Sinne einer Planungssicherheit für Investitionen des Fernwärmeversorgungsunternehmens müssen abgeschlossene Verträge mit den vereinbarten Liefermengen dem Prinzip der Vertragstreue folgend grundsätzlich Bestand haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Vertragsinhalt in Bezug auf Umfang und Zweck der Fernwärmeversorgung. Dabei wird unter Betonung der Vertragsautonomie der Parteien herausgestellt, dass es dem Kunden möglich ist, seinen Fernwärmebezug auf bestimmte Verbrauchszwecke oder einen Teilbedarf, beispielsweise bestimmte Gebäudeteile, zu beschränken. Durch die Konkretisierung „bei Vertragsschluss“ wird der Regelungsgehalt deutlich unterschieden von den nachfolgenden Bestimmungen zur Leistungsanpassung während des laufenden Lieferverhältnisses.

In den folgenden Absätzen werden die Rechte des Kunden auf Leistungsanpassung und Kündigung, sowie Grenzen und Ausnahmen zu den jeweiligen Rechten bestimmt.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 AVBFernwärmeV regelte bisher, dass ein Kunde bei einer Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung eine Leistungsanpassung oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist verlangen kann, sofern er die Leistung nachweislich durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Für die Fernwärmeversorgungsunternehmen ist die Regelung mit rechtlichen sowie faktischen Unsicherheiten verbunden, da sie Kunden ein relativ kurzfristiges Leistungsanpassungs- bzw. Kündigungsrecht einräumt. Zudem sieht die Regelung keine verhältnismäßige Eingrenzung des Anpassungsrechts vor, wenn auch das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Dekarbonisierung seiner Wärmeherzeugung vorantreibt.

Eine Rechtsänderung zum Leistungsanpassungsverlangen des Kunden sollte einerseits den Fernwärmeversorgungsunternehmen eine gute Planungs- und Investitionssicherheit ermöglichen und andererseits für den Kunden wie Fernwärmeversorgungsunternehmen möglichst einfach und effizient hinsichtlich der Durchsetzung sein. Die Reduktion der Anschlussleistung von Bestandskunden kann zudem das Fernwärmeversorgungsunternehmen anreizen, die entstehenden Leistungsreserven für den Anschluss neuer Kunden und damit für eine Erhöhung der Anschlussdichte zu nutzen, ohne dass damit zusätzliche Investitionen in Erzeugungskapazitäten erforderlich würden.

In Absatz 2 sind nunmehr zwei Fälle vorgesehen, bei denen der Kunde eine Leistungsanpassung verlangen kann. Rechtsfolge der Vertragsanpassung ist nach Absatz 2 Satz 2 eine Anpassung des leistungsabhängigen Teils des Grundpreises. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen des Kunden für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten nicht erfolgt.

Zudem ist nach Absatz 2 Satz 4 das Leistungsanpassungsrecht auf Fälle begrenzt, bei denen die begehrte Leistungsanpassung fünf oder mehr Prozent der tatsächlich vereinbarten Leistung beträgt.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 regelt das Recht des Kunden die Leistung anzupassen, soweit er gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweist, dass der Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgung als durch die bestehende Fernwärmeversorgung erfolgen soll. Die Individuallösung muss dabei die Anforderungen aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz erfüllen. Demnach sind Lösungen zulässig, bei denen die Heizungsanlage, die das Gebäude oder das Gebäudenetz zusätzlich neben dem bestehenden Hausanschluss versorgen soll, mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt. Dies kann mittels Einzelnachweis (§ 71 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz) bzw. mittels einer der zahlreichen Erfüllungsoptionen nach §§ 71c – h Gebäudeenergiegesetz erfolgen. § 71 Absatz 9 und die Übergangsfristen nach §§ 71i bis 71k GEG sind dagegen nicht anwendbar im Fall einer Leistungsanpassung nach § 3 Absatz 2 AVBFernwärmeV.

Der Zubau beispielsweise einer Wärmepumpe wäre nach § 71c Gebäudeenergiegesetz daher von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 grundsätzlich erfasst.

Daneben ist die Leistungsanpassung nur zulässig, soweit die bestehende Fernwärmeversorgung nicht die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt.

§§ 29 bis 32 Wärmeplanungsgesetz betreffen zum einen Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien des Wärmenetzes (§§ 29 bis 31) sowie die Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (§ 32). Die Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen durchläuft mehrere Schritte: Nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Wärmeplanungsgesetz hat grundsätzlich ab dem 1. Januar 2030 die jährliche Nettowärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination zu bestehen. Dieser Anteil hat sich bis zum 1. Januar 2040 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 Wärmeplanungsgesetz). Spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 muss jedes Wärmenetz ausschließlich mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden (§ 31 Wärmeplanungsgesetz). Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen (§ 32 Wärmeplanungsgesetz).

Artikel 26 Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie betrifft Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme: Hiernach muss ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem die dort genannten Kriterien erfüllen. Insbesondere muss ein Fernwärme- und -kältesystem bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzen.

Zu Nummer 2

Daneben ist eine Leistungsanpassung zulässig, soweit der tatsächliche Bedarf durch Effizienzmaßnahmen oder geänderte Nutzungsanforderungen eingetreten ist.

Nummer 2 Variante 1 erfasst Effizienzmaßnahmen, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen.

Nummer 2 Variante 2 erfasst daneben Fälle einer geänderten Nutzung des versorgten Gebäudes, beispielsweise den Fall, dass sich die Zahl der Haushaltsmitglieder und damit der Endenergiebedarf des Objekts ändert.

Nicht umfasst von Nummer 2 sind Maßnahmen der individuellen Wärmeerzeugung. Diese werden abschließend von Nummer 1 erfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall der Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Das Kündigungsrecht ist auf den Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Danach kann der Kunde den Versorgungsvertrag während der Vertragslaufzeit vorzeitig kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 GEG gedeckt wird und das Versorgungsunternehmen die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach §§ 29 bis 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) nicht erfüllt. Die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht in Artikel 24 Absatz 2 ein Abkopplungsrecht von Fernwärme- und -kältesystemen vor, die keine effizienten Fernwärme- und -kältesysteme sind.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 beträgt die Frist der Anpassung der Wärmeleistung nach Absatz 2 und der Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung nach Absatz 3 jeweils drei Monate zum Ende des Kalendermonats.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mittels der im Gebäudeenergiegesetz üblichen Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz und, soweit einschlägig, mittels Bestätigung der Belieferung mit erneuerbarer Energie nach § 96 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz erfolgen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Sicherstellung der Planungs- und Investitionssicherheit des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Daher besteht ein Ausgleichsanspruch des Fernwärmeversorgungsunternehmens, soweit eine Leistungsanpassung des Kunden während der Erst-Vertragslaufzeit erfolgt und es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt handelt. Hinsichtlich der Bemessung der Gesamtnennleistung ist die Wärmeerzeugungsleistung der Einspeisung maßgebend, die die Wärmeerzeugungsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens bei bestimmungsgemäßigem Betrieb erbringen können.

Der Ausgleichsanspruch ist im Fall der Anpassung begrenzt auf den Teil der unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren.

Im Fall der Kündigung kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

Zu Absatz 6

Das Leistungsanpassungsrecht des Kunden besteht nicht in Kleinstnetzen und bei Wärmeerzeugungsanlagen, die ein Gebäude oder Gebäudenetz versorgen. Bei kleinen Netzen und Wärmeversorgungslösungen im Gebäude oder Gebäudenetz kann eine gute Planungs- und Investitionssicherheit des Versorgungsunternehmens nicht sichergestellt werden, wenn der Kunde die Leistung nach Vertragsschluss anpassen kann.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Absatz 2 wird neu gefasst. Aus Gründen der Transparenz wird eine Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingeführt, bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen seinem Kunden diese Änderung rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mitzuteilen und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen zählen auch die Technischen Anschlussbedingungen. Dabei sind Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderungen in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Die Änderungen sind öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderungen werden dabei jeweils zum Monatsbeginn und nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 Satz 1 wird präzisiert, bis wann Kunden über eine nicht nur für kurze Dauer bestehende Versorgungsunterbrechung zu unterrichten sind. Die Unterrichtung hat mindestens zehn Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung zu erfolgen, damit sich der Kunde auf den Zeitraum der Unterbrechung angemessen einstellen kann.

Zu Nummer 9 (§ 6)

In Absatz 3 wird die Schwelle für eine Ersatzpflicht in Anlehnung an § 18 Absatz 6 der Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen (NDAV, NAV) von 15 Euro auf 30 Euro erhöht. Zudem wird klargestellt, dass eine Ersatzpflicht nur dann entfällt, wenn Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstücks eines Eigentümers wird in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 3 Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen (NDAV, NAV) präzisiert, dass diese für den Anschluss eines anderen Grundstücks an das Wärmenetz grundsätzlich verwehrt ist, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des Anschlussnehmers möglich und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein solcher Anschluss zumutbar ist.

Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 hat sich erledigt. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 8)

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen zu können, in Anlehnung an § 11 Absatz 3 NDAV präzisiert. Dies ist demnach nur dann möglich, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Zum einen werden in Absatz 3 und Absatz 4 Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 4 hat sich erledigt. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Daher ist Absatz 5 zu streichen.

Zu Nummer 12 (§§ 9 und 10)

Zu § 9

Die Bestimmungen zum Hausanschluss werden in Anlehnung an die Vorgaben aus der Niederdruck- und der Niederspannungsanschlussverordnung präzisiert und in den §§ 9 und 10 geregelt. § 9 enthält Vorgaben zu Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses, § 10 befasst sich mit der diesbezüglichen Kostenerstattung.

Absatz 2 wird neu gefasst und präzisiert. Demnach kann der Anschlussnehmer den Hausanschluss in Textform in Auftrag geben. Die Nutzung eines Vordrucks ist hierfür dann notwendig, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies verlangt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort Anhörung durch das zutreffendere Wort Beteiligung ersetzt. Zudem wird geregelt, dass die Bestimmung von Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat.

In Absatz 4 wird in den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 in Anlehnung an die Vorgaben in § 6 Absatz 2 und 3 Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnung geregelt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Herstellung des Hausanschlusses das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung besonders zu berücksichtigen und auf Wunsch des Anschlussnehmers die Auftragnehmer anderer Gewerke zu beteiligen hat, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, um eine gemeinsame, effiziente Verlegung verschiedener Anschlussleitungen zu ermöglichen.

In den Absätzen 5 und 6 finden sich die bislang in § 10 Absatz 7 und 8 geregelten Bestimmungen. In Absatz 6 ist statt der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers nunmehr eine Zustimmung in Textform festgelegt. Die verschriftlichte Zustimmung kann damit entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Es werden überdies Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

Zu § 10

Absatz 1 entspricht dem früheren § 10 Absatz 5. In Satz 1 werden zur besseren Verständlichkeit sprachliche Anpassungen vorgenommen. Satz 2 präzisiert hinsichtlich der Möglichkeit einer pauschalen Berechnung der Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, dass diese auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten zu erfolgen hat. In den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 wird überdies

geregelt, dass im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung die Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen sind und die Hausanschlusskosten unter Ausweisung wesentlicher Berechnungsbestandteile so darzustellen sind, dass der Anschlussnehmer diese einfach nachvollziehen kann. Die Darstellung hat hierbei grundsätzlich im Rahmen des Angebots zu erfolgen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

In einem neuen Absatz 2 wird festgelegt, dass das Verlangen von Vorauszahlungen für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses dann möglich ist, wenn nach den Umständen im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Die Abschlagszahlungen müssen im Falle der Herstellung mehrerer Hausanschlüsse angemessen sein. Aus Transparenzgründen ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten, wobei mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung oder der Abschlagszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben sind.

In Absatz 3 wird der bisher in § 10 Absatz 6 maßgebliche Zeitraum von fünf auf zehn Jahre verlängert: Innerhalb dieses Zeitraums ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Herstellung weiterer Hausanschlüsse, durch welchen der Hausanschluss des Anschlussnehmers teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes wird, dazu verpflichtet, die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss so teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, zu viel gezahlte Beträge zurückzuerstatten. Der Begriff Verteilungsnetz wird durch den Begriff Wärmenetz ersetzt. Im Übrigen wird die Vorschrift sprachlich klarer gefasst, ohne sie inhaltlich zu ändern.

Es werden überdies Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 11)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen zum einen verlangen kann, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum als Übergabestation zur Verfügung stellt. Diese Bereitstellung hat nach Satz 2 in jedem Fall, unabhängig davon ob das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies verlangt, unentgeltlich zu erfolgen. Diese Bestimmung fördert die Transparenz der Preisbildung, dient der Vermeidung administrativen Aufwands und verhindert mögliche missbräuchliche Vertragsgestaltungen zwischen Gebäudeeigentümer/Vermieter und Fernwärmeversorgungsunternehmen zu Lasten der Mieterseite. So wäre es beispielsweise ausgeschlossen, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Gebäudeeigentümer für die Nutzung eines Kellerraums hohe Geldbeträge zahlt, die dem Mieter als sonstige Wärmekosten (Nebenkosten) übergewälzt werden. Auch ein Einsatz solcher Mietzahlungen als verdeckte Provisionen zur Benachteiligung konkurrierender Eigenversorgungs-lösungen zu benutzen ist damit ausgeschlossen. Der Eingriff in die Freiheit der eigenverantwortlichen Gestaltung von Austauschverhältnissen ist angesichts der im Verhältnis sehr niedrigen wirtschaftlichen Werte einer solchen Raumüberlassung gerechtfertigt. Dabei bleibt es dem Fernwärmeversorgungsunternehmen möglich, die Einrichtungen nach Satz 1 auch für andere Zwecke benutzen, die nicht unmittelbar die Versorgung mit Fernwärme betreffen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Die Verweise in Absatz 2 werden aktualisiert. Zudem werden in Absatz 1 und Absatz 2 Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es wird eine Anpassung redaktioneller Art vorgenommen. Zudem wird klarstellend ergänzt, dass der Anschlussnehmer der Adressat der Veranlassungsverpflichtung ist.

Zu Buchstabe d

Die Bestimmung wird gelöscht. Die Bestimmung in Satz 1 ist ausreichend.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Kostenerstattung vom Kunden verlangen. Die Vorgabe, dass die Kosten diesbezüglich pauschal berechnet werden können, wird dahingehend präzisiert, dass die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden können. Die Darstellung der Kosten durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dabei so gestaltet sein, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Die Darstellung hat hierbei grundsätzlich im Rahmen des Angebots zu erfolgen.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird in Anlehnung an § 15 Absatz 1 Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnung ergänzt, zu welchem Zweck Überprüfungen der Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung erfolgen können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18 (§ 16)

In Absatz 1 werden die Fallgruppen, in welchen der Kunde dem Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens Zutritt zu gewähren hat, in Anlehnung an § 21 Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnung, präziser gefasst. Nach Absatz 1 hat der Kunde dem Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens nur Zutritt zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Soweit eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden soll, der Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verhindert werden soll oder gewährleistet werden soll, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind, ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.

Im neu hinzugefügten Absatz 2 wird geregelt, wie die Benachrichtigung des Kunden zu erfolgen hat. Demnach kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden per Mitteilung oder per Aushang an oder im jeweiligen Gebäude benachrichtigen. Geht es bei der Benachrichtigung um die Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder die Ablesung der Messeinrichtungen, muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen. Zudem muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen mindestens einen Ersatztermin anbieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Um dem jeweiligen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu gewähren, hat der Kunde darüber hinaus nicht nur den Zutritt zu seinem Räumen zu gestatten, sondern zusätzlich auch dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugänglich sind.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Es werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Nummer 20 (§ 18, § 18a)

In den neugefassten § 18 und § 18a werden die Vorgaben aus § 18 AVBFernwärmeV und aus § 3 FFVAV, mit nur wenigen inhaltlichen Änderungen, konsolidiert. Die Integration der FFVAV in die AVBFernwärmeV soll insbesondere eine bessere Anwendbarkeit sicherstellen.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird § 3 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 der FFVAV für den Fernwärmebereich inhaltsgleich übernommen. Der § 3 Absatz 1 Satz 4 FFVAV wird jedoch nicht hier in Absatz 1, sondern systematisch besser in § 20 Absatz 2 Satz 1 integriert. Der Verweis auf die FFVAV im ursprünglichen § 18 Absatz 1 Satz 1 ist daher vollständig zu streichen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ist der ursprüngliche § 18 Absatz 1 Satz 2 bis 4, dieser wird redaktionell überarbeitet. Zudem wird ein neuer Satz 5 eingefügt. Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt grundsätzlich nach § 18a, dem ursprünglichen § 3 Absatz 3 bis 8 FFVAV. Die Messung des tatsächlichen Fernwärmeverbrauchs ist Voraussetzung für zuverlässige Verbrauchsinformationen. Andere Messmethoden sind daher nur noch im Ausnahmefall anwendbar. Das in § 18 Absatz 2 Satz 1 genannte Ersatzverfahren und das in § 18 Absatz 2 Satz 2 genannte Hilfsverfahren wurden für bauhistorisch besondere Gebäude festgelegt. Eine Umrüstung der Messmethode in diesen Gebäuden ist aufgrund der besonderen Methode der Verlegung der Versorgungsleitungen nur mit Aufwand möglich. In Bezug auf das Ersatzverfahren muss geprüft werden, ob ein Austausch des Rohrleitungssystems des gesamten Gebäudes notwendig ist. In Bezug auf das Hilfsverfahren werden direkt mit den einzelnen Mietern oder Wohnungseigentümern in einem Gebäude Fernwärmeverträge abgeschlossen. Der anteilige Wärmeverbrauch der Mieter oder Wohnungseigentümer wird dann unter Anwendung der Heizkostenverordnung über die Heizkostenverteiler direkt den einzelnen Mietern/Wohnungseigentümern zugeschlüsselt. In beiden Messverfahren müsste gegenüber der Situation in „herkömmlichen“ Gebäuden ein erheblicher Zusatzaufwand erbracht werden, um eine Messmethode nach § 18a ermöglichen zu können. Wie bereits aus Artikel 9b Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002 hervorgeht, hat der Europäische Gesetzgeber erkannt, dass es Fallkonstellationen gibt, in welchen die Kosten und der Aufwand des Einbaus einer fernablesbaren Messeinrichtung deren Nutzen übersteigt. Ausgehend von diesem Gedanken ist in den betroffenen Fällen vom Fernwärmeverorgungsunternehmen zu prüfen, ob eine Umrüstung auf Messeinrichtungen nach § 18a zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde. Eine Umrüstung auf die in § 18a festgelegte Messmethode in den betroffenen Gebäuden um jeden Preis wird damit vermieden.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 ist der ursprüngliche § 3 Absatz 2 FFVAV, der für den Fernwärmebereich inhaltsgleich übernommen wird.

Zu Absatz 4 bis 7

Die Absatz 4 bis 7 sind die bestehenden § 18 Absatz 2 bis 5, die lediglich redaktionell überarbeitet werden. Der Bezug des § 18 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen wird mit Blick auf die begriffliche Vereinheitlichung in § 1a Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c gestrichen.

Zu § 18a

Im neuen § 18a werden die Regelungen aus § 3 Absatz 3 bis 8 FFVAV für den Fernwärmebereich inhaltsgleich in die AVBFernwärmeV integriert. Im Absatz 1 Satz 3 wird zudem die Definition einer Fernablesbarkeit aus § 2 Absatz 1 FFVAV übernommen. Im Absatz 2 Satz 3 wird in Anlehnung an § 5 Absatz 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) ergänzt, dass das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist. Dies soll die Interoperabilität der fernablesbaren Messeinrichtungen gewährleisten. Absatz 3 wird in Anlehnung an § 5 Absatz 6 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)

angepasst. In Absatz 4 wird zur Klarstellung auch der Betrieb der Messeinrichtung ergänzt. Bei der Änderung des Verweises in Absatz 5 wird klargestellt, dass es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass der Kunde das Fernwärmeversorgungsunternehmen in dem Fall, dass er die Nachprüfung der Messeinrichtung nicht bei diesem beantragt, zeitgleich mit dem Prüfungsantrag zu benachrichtigen hat. Zudem werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§§ 20 und 21)

Zu § 20

Die Vorgaben zur Ablesung in Absatz 1 werden zur Abstimmung an die Bestimmungen der ursprünglichen FFVAV angepasst. Grundsätzlich liest entweder ein Beauftragter des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen selbst oder der Kunde die Messeinrichtung ab. Die Fälle, in welchen das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Selbstablesung des Kunden verlangen kann, werden konkretisiert. Zum Zwecke der Abrechnung nach § 25 Absatz 1 sowie bei einem berechtigten Interesse des Unternehmens an einer Überprüfung der Ablesung kann der Kunde grundsätzlich zur Selbstablesung verpflichtet werden. Er kann dieser im Falle von Unzumutbarkeit widersprechen. Das Versorgungsunternehmen hat die Ablesung in einem solchen Fall dann ohne gesondertes Entgelt selbst vorzunehmen. Soweit am Anschluss des Kunden eine Messeinrichtung mit Fernablesbarkeitsfunktion nach § 18a Absatz 1 eingebaut wurde, erfolgt eine Fernablesung der Messeinrichtungen durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen. In Absatz 1 werden zudem Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Grundlage für eine Schätzung des Verbrauchs bei Neukunden, bei welchen keine letzten Ablesung vorliegt, aufgenommen. Dabei wird auch die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 4 FFVAV in Satz 1 integriert. Eine Schätzung ist nach Satz 2 zudem außer in den bislang geregelten Fällen auch dann möglich, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Zu § 21

Absatz 1 Satz 1 wird in Anlehnung an die Regelung in § 18 StromGVV/GasGVV angepasst. Bei eichfähigen Messgeräten ist eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen zur Auslösung der Rechtsfolge entscheidend, bei nicht eichfähigen Geräten bleibt es bei einer nicht unerheblichen Ungenauigkeit. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

In Absatz 2 werden zum einen Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen. Zum anderen wird in Absatz 2 geregelt, dass ein aus einem Berechnungsfehler resultierender Anspruch auf Erstattung oder Nachentrichtung im Falle einer Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum als den vorhergehenden Ablesezeitraum innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden muss.

Zu Nummer 23 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24 (§§ 23, 24 und § 24a)

Zu § 23

In Absatz 1 Satz 1 wird eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen. Die Dauer, für welche eine Vertragsstrafe berechnet werden kann, wird in Satz 2 neu geregelt. Demnach ist die Vertragsstrafe für die Dauer der unbefugten Entnahme, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen unbefugten Entnahme von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemein gültigen Preisen zu berechnen. Die Regelung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an dem Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen und dem Interesse des Kunden an einer Begrenzung seiner möglichen Inanspruchnahme. Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktionalität zudem den Vorgaben zu Vertragsstrafen im Strom- und Gasbereich (§ 10 StromGVV und § 10 GasGVV).

In Absatz 2 wird geregelt, dass für den Fall, dass die Dauer einer unbefugten Entnahme von Wärme nicht festgestellt werden kann, die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum von längstens sechs Monaten in entsprechender Anwendung von Absatz 1 erhoben werden kann. Sie enthält einen gerechten Ausgleich zwischen dem Umstand, dass der Kunde unbefugt Fernwärme entnommen hat, andererseits aber nicht nachgewiesen werden kann, wie lange diese unbefugte Entnahme tatsächlich andauerte.

Zu § 24

Der Verweis in Absatz 1 auf die Regelungen der FFVAV wird gestrichen. Diese werden nun einheitlich in den § 25 und § 25a in die AVBFernwärmeV integriert. Der bisherige Absatz 3 wird systematisch besser in den neuen § 25 Absatz 2 verschoben. Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 1. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Zu Absatz 1

Preisadjustierungen sollen einerseits die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Dies knüpft an der Zielsetzung kostenorientierter Fernwärmepreise an und stellt zugleich sicher, dass sich die Fernwärmepreisgestaltung des jeweiligen Unternehmens nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollzieht.

Die Bestimmungen in Absatz 1 werden vor diesem Hintergrund konkretisiert auch mit Rücksicht auf und in Kontinuität zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum vormaligen § 24 Absatz 4. Die Ergänzungen in § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 spezifizieren hierbei die Anforderungen an die Preisgestaltung und stellen sicher, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Preise an ihren tatsächlichen Beschaffungs-, Erzeugungs- und Verteilungs-Strukturen orientieren. Die vorgeschlagenen Ergänzungen stellen dabei zunächst klar, dass die Verwendung von Indizes für den Gesamtpreis oder für verschiedene Preisbestandteile zulässig ist (Satz 2). Die Verwendung von Indizes stellt sicher, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen individuelle, überproportionale Kostenentwicklungen nicht ohne Abstriche auf die Kunden überwälzen können, da die verwendeten Indizes für einen Durchschnitt

vergleichbarer Fernwärmeversorgungsunternehmen stehen. Diese Indizes müssen für die Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme die im Wesentlichen, tatsächlich eingesetzten Energieträger und die wesentliche Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Kostenelement) mit angemessener Genauigkeit widerspiegeln (Satz 3). Die rechtlichen Anforderungen an die Weiterwälzung von Belastungen, die sich beispielsweise aus neuen oder geänderten Steuer- oder Abgabevorschriften ergeben, bleiben davon unberührt.

Die ergänzende Regelung in Satz 4 AVBFernwärmeV verfolgt das Ziel, die Preisentwicklung des Wärmemarktes (Marktelement) in den Preisänderungsklauseln der Fernwärmeversorgungsunternehmen regelhaft unter Verwendung des Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes abzubilden. Die Norm knüpft damit an den Regelungszweck an, den Kunden vor willkürlichen, einseitigen Preiserhöhungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu schützen, indem die Preisanpassung in ihrer Wirkung an eine weitere, einfach nachvollziehbare Referenzgröße des gesamten Wärmemarktes gebunden wird, die außerhalb des Einflusses des Fernwärmeversorgungsunternehmens liegt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht den Wärmepreisindex in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) als Verbraucherpreisindex unter der den Sonderpositionen „CC13B1“, Tabelle 61111-0006 mit dem Code CC13-77.

In der Vergangenheit wurden verschiedenste Preisindizes zur Berechnung des Marktelements von den Fernwärmeversorgungsunternehmen herangezogen. Dies hat zu Verunsicherung bei den Kunden beigetragen sowie in Einzelfällen zur Wahrnehmung, dass Fernwärmepreise intransparent wären. Gleichzeitig sind aus der Nutzung verschiedenster Wärmepreisindizes keine grundlegenden Vorteile im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fernwärmepreisentwicklung zu erkennen. Vor diesem Hintergrund sieht die Verordnung mit dem Regelbeispiel des Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes eine Lösung vor, die die Preisentwicklung am Wärmemarkt umfassend und behördlich geprüft wiedergibt und in der Praxis einfach anwendbar und weit verbreitet ist. Dieser Index stellt die jeweiligen Verhältnisse auf dem gesamten Wärmemarkt auch geeignet dar, indem er sowohl die Kosten der häufigsten Formen der Eigenversorgung (Betriebskosten für eine Gas- und Ölzentralheizung) als auch der gewerblichen Wärmelieferung (Fernwärme) berücksichtigt.

In Satz 5 wird festgelegt, dass die Preisänderungsklauseln eine Berechnungsformel zur rechnerischen Ermittlung der Preisänderung enthalten müssen. Die Berechnungsformel ist in allgemein verständlicher Form zu fassen. Alle maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und nachvollziehbar auszuweisen. Die Verweise auf die Quellen von gegebenenfalls darin verwendeten Indizes müssen eindeutig sein. Zudem müssen die Quellen tatsächlich verfügbar sein oder gemacht werden, eine nur kurzzeitige oder vorübergehende Bereitstellung genügt diesen Transparenzanforderungen nicht. Der im Rahmen des Maßgabenbeschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2021 zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in die AVBFernwärmeV eingefügte Satz 4 wird gestrichen.

Mit Satz 6 wird klargestellt, dass eine mehrfache Weitergabe von treibhausgasemissionsbezogenen Kosten im Kostenelement die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung nicht angemessen berücksichtigt. Die Weitergabe ist demnach ausgeschlossen, soweit diese Kosten bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind.

Zu Absatz 2

Alternativ können Fernwärmeversorgungsunternehmen hinsichtlich des Kostenelements in einer Preisänderungsklausel die Kostenentwicklung wirklichkeitsnäher rekonstruieren, indem sie anstelle von Indizes unmittelbar auf die tatsächlichen Kostenentwicklung abstellen. Für die Nutzung etwa von Abwärme oder Geothermie stehen indes kein öffentlich zugänglicher Preisindex, beispielsweise des Statistischen Bundesamtes, zur Verfügung. Satz 1 ermöglicht es entsprechend, anstelle der Verwendung von Indizes die Entwicklung der

tatsächlichen Kosten für das Kostenelement zugrunde zu legen. Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen hat hierbei den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen: Es kann sich auf Satz 1 nur berufen, soweit die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können (Satz 2). Im Streitfall hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen darzulegen und zu beweisen, dass die zugrunde gelegte, tatsächliche Kostenentwicklung nicht durch wirtschaftlichere Betriebsführung hätte vermieden werden können. Dies gilt gleichermaßen für den Fall der übermäßigen Erhöhung der Kosten wie für den Fall unangemessen geringer Senkung der Kosten.

Aus Transparenzzwecken hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung allgemein verständlich darzustellen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf den zurückliegenden Abrechnungszeitraum zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten.

Das in Satz 4 in Bezug genommene Formular einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis im Anhang der AVBFernwärmeV hat den Charakter eines Regelbeispiels, bei dessen vollständiger Anwendung die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 zum Arbeitspreis als erfüllt gelten. Andere Klauselausgestaltungen bleiben zulässig. Die Anlage ist vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zu konkretisieren und zu ergänzen (siehe auch Begründung zu Nummer 37).

Zu § 24a

Preisänderungsklauseln werden bei Vertragsabschluss zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden vereinbart. § 24a ermöglicht eine einseitige Änderung von Preisänderungsklauseln für den spezifischen Fall, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert. Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, kann eine mit dem Kunden vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig insoweit ändern, dass die Berechnungsfaktoren in der Preisänderungsklausel auf den neuen Energieträger angepasst werden. Hierdurch wird dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ermöglicht, eine vereinbarte – und auf Grund der geänderten Umstände ansonsten leerlaufende – Preisänderungsklausel an den neuen Energieträger anzupassen. Die einseitige Anpassung der Preisänderungsklausel hat innerhalb eines Jahres nach Umstellung des Energieträgers zu erfolgen. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Zeitpunkt des Energieträgerwechsels zu nennen und auf die wesentlichen Umstände hinzuweisen, die zu dem Energieträgerwechsel geführt haben. Die geänderte Preis Anpassungsklausel hat den Anforderungen des § 24 zu entsprechen.

§ 24a regelt die Fälle nicht abschließend, in denen eine Preisänderungsklausel geändert wird. Von der Neuregelung in § 24a unberührt bleibt die Pflicht zur Anpassung einer unwirksamen oder unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel auch aus anderem Grunde, beispielsweise für den Fall des Verstoßes gegen die in § 24 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten Transparenzanforderungen. § 24a ermöglicht es den Fernwärmeversorgungsunternehmen damit, eine Preisänderungsklausel auch vorausschauend für den Fall anzupassen, dass es künftig etwa seinen Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur ändert, bevor die hergebrachte Pflicht zur Anpassung einer unwirksamen oder unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel wirkt.

Zu Nummer 25 (§§ 25, 25a und § 25b)

Zu § 25

In Anlehnung an die Regelung in § 40c Absatz 2 EnWG wird in Absatz 1 geregelt, dass dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des

abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln sind.

Der Absatz 2 ist der bisherige § 24 Absatz 3, der systematisch in den § 25 verschoben wurde.

In den Absätzen 3 bis 7 wird der § 4 Absatz 1 bis 5 FFVAV für den Fernwärmebereich übernommen und lediglich redaktionell überarbeitet. In Absatz 6 wird dabei insbesondere die bisherige Übergangsvorschrift des § 4 Absatz 4 Satz 2 FFVAV hinsichtlich einer monatlichen Abrechnungsinformation zum Regelfall erklärt.

Zu § 25a

In § 25a wird für den Fernwärmebereich der § 5 FFVAV vollumfänglich übernommen und redaktionell überarbeitet. Im Rahmen des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird dabei jedoch die zeitliche Übergangsvorschrift für Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt gestrichen (bisher § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FFVAV). Im Rahmen des Absatz 1 Nummer 7 soll dies insbesondere Informationen zur Entwicklung der Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt beinhalten. Im Rahmen des Absatz 3 wird zudem die Veröffentlichungspflicht im Internet aufgehoben, da diese nun systematisch neu im Rahmen des § 1a Absatz 1 Nummer 8 geregelt wird.

Zu § 25b

Der ursprüngliche § 25 wird zum § 25b und in ihm werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 26 (§ 26)

In Satz 1 wird ergänzt, dass Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse nicht nur verständlich, sondern auch einfach sein müssen.

Zu Nummer 27 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen. Zudem wird konkretisiert, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die durch einen Zahlungsverzug des Kunden entstandenen Kosten pauschal berechnen kann, wobei eine einfache Nachvollziehbarkeit der pauschalen Berechnung zu gewährleisten ist. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist auf Verlangen zudem die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

Zu Nummer 28 (§ 28)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird präzisiert, dass im Fall des Verlangens einer Vorauszahlung der Kunde hierüber ausdrücklich und verständlich zu unterrichten ist, wobei mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben sind. Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, wer Verpflichteter eines Vorauszahlungsverlangens des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird ergänzt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Sicherheitsleistung auch dann verlangen kann, wenn der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 4 wird die Bestimmung ohne inhaltliche Änderung umformuliert.

Zu Nummer 30 (§ 30)

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit, bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen die Zahlung aufzuschieben oder zu verweigern, werden präzisiert. Der Kunde ist in drei Fällen zu einem Zahlungsaufschub oder einer Zahlungsverweigerung berechtigt. Zum einen dann, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Zum anderen dann, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Und schließlich sofern aufgrund einer vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung nicht deren ordnungsgemäße Funktion festgestellt worden ist. Die kumulative Voraussetzung für einen Aufschub oder eine Verweigerung der Zahlung – die Geltendmachung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung – bleibt bestehen.

Zu Nummer 31 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Vorgaben zu den Laufzeiten und Kündigungsfristen von Versorgungsverträgen angepasst. Hinsichtlich der Frage der Laufzeit und den Kündigungsfristen eines Fernwärmevertrages gilt es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Anbieter- sowie der Verbraucherseite zu finden. Eine lange Laufzeit der Lieferverträge ist für die Wirtschaftlichkeit der Wärmenetze und eine verlässliche Finanzplanung der Fernwärmeversorgungsunternehmen, insbesondere bei Fernwärmeversorgungsunternehmen mit kleineren Strukturen, wichtig. Insbesondere zur Absicherung von Anfangsinvestitionen in ein Wärmenetz kommt der Möglichkeit zur Vereinbarung langer Vertragslaufzeiten große Bedeutung zu. In Satz 1 wird dementsprechend eine Erstlaufzeit der Verträge bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei einer wesentlichen Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung von höchstens zehn Jahren beibehalten, um den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit hinsichtlich der Refinanzierung getätigter Investitionen zu geben. In Fällen, in welchen Folgeverträge für einen bereits hergestellten Hausanschluss abgeschlossen werden, kann zwar weiterhin Investitionsbedarf der Unternehmen bestehen, dieser ist jedoch aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur geringer als in Fällen, in welchen ein neuer Hausanschluss hergestellt oder die Wärmeleistung eines bestehenden Anschlusses wesentlich erhöht wird. In diesen Fällen erscheint eine Reduzierung der Vertragshöchstlaufzeit auf 5 Jahre im Sinne einer Steigerung des Verbraucherschutzes angemessen. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird zudem eine Definition der Wesentlichkeit einer Erhöhung eingeführt. Diese nimmt Bezug auf den Sinn und Zweck der längeren Laufzeit von fünf

Jahren und definiert eine wesentliche Erhöhung als eine, die investive Maßnahmen erforderlich macht.

Die Kündigungsfrist wird von 9 auf 6 Monate herabgesetzt. Eine Frist von 6 Monaten erscheint als Ausgleich zwischen den Interessen der Anbieterseite an Planbarkeit und den Interessen der Verbraucherseite an einer Lösungsmöglichkeit als angemessen. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend, um entweder einen Vertrag neu zu verhandeln oder sich um eine alternative Wärmeversorgung zu bemühen. Entscheidet sich der Kunde dafür, nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Fernwärme mehr beziehen zu wollen, würde ihm eine noch kürzere Kündigungsfrist letztlich keine Vorteile bringen, da für eine Anschlussversorgung eine gewisse Planungs- und Umsetzungszeit (Einbau einer neuen Wärmeerzeugungsanlage) einzukalkulieren ist.

Hinsichtlich der Verlängerung des Vertrages sehen die Sätze 2 und 3 unterschiedliche Laufzeiten vor. Werden bestehende Verträge nicht innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängern sie sich gemäß Satz 2 weiterhin um weitere 5 Jahre. Handelt es sich beim Vertragspartner des Versorgungsunternehmens jedoch um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, darf die Verlängerung eines bestehenden Vertrages höchstens 2 Jahre betragen. Durch die Kürzung der Verlängerung bei Verbraucherverträgen auf höchstens 2 Jahre wird einer Stärkung der Verbraucherrechte Rechnung getragen. Im Übrigen ist dem Verbraucher ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit, eine stillschweigende Verlängerung anzukündigen. Bei gewerblich genutzten Fernwärmeverträgen überwiegt hingegen das Interesse beider Vertragsparteien an einer planbaren Weiterführung des bestehenden Vertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird zur Klarstellung des inhaltlich Gewollten angepasst. Zudem wird die Kündigungsfrist des Mieters im Falle einer Beendigung des Mietverhältnisses neu gefasst. Danach hat die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

In Absatz 6 wird die notwendige Form der Kündigung in Anlehnung an § 20 Absatz 2 Gas-GVV von Schriftform in Textform geändert.

Zu Nummer 32 (§ 33)

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in Bezug auf das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, bei Zuwiderhandlungen des Kunden, wie insbesondere einer Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung einzustellen, eine Unterscheidung zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und anderen Kunden vorgenommen. Bei Verbrauchern wird der Zeitraum zwischen Androhung und Einstellung der Versorgung von zwei auf vier Wochen verlängert. Damit wird diesen Kunden mehr Zeit gegeben, um eine Einstellung der Versorgung abzuwenden. Bei allen anderen Kunden bleibt es beim bisherigen Zeitraum von zwei Wochen. Es werden zudem weitere Änderungen in Anlehnung an § 19 Absatz 2 Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung (GasGVV, StromGVV) vorgenommen. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach klargestellt wird, dass die Verhältnismäßigkeit einer Einstellung der Versorgung bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben nicht gewahrt ist. Satz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt. In Satz 5 wird dem Kunden durch eine entsprechende Informationspflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung in Textform vorzutragen. Eine Androhung der Einstellung der Versorgung kann zeitgleich mit der Mahnung an den Kunden erfolgen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. In den Sätzen 6 bis 9 werden die Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB näher konkretisiert. Es wird ein dynamischer Schwellenwert des Zahlungsverzuges des Kunden eingefügt, der vor einer möglichen Einstellung der Versorgung erreicht werden muss. Dieser Wert in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung wird um einen fixen Betrag von mindestens 100 Euro ergänzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Fall, dass der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens die gelieferte Wärme, etwa als Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, an Mieter weiterleitet, die Berechtigung und Verpflichtung des Versorgungsunternehmens, den einzelnen Mieter über den Zahlungsrückstand seines Kunden zu informieren und ihnen einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Damit wird den Mietern ermöglicht, durch Zahlung des ausstehenden Betrags des Kunden an das Versorgungsunternehmen eine Einstellung der Versorgung abzuwenden. Hierbei wurde ein abgestuftes Verfahren gewählt. Zunächst kann der Mieter darüber informiert werden, dass ein Zahlungsrückstand des Kunden vorliegt und die Möglichkeit besteht, diesen durch Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme abzuwenden. Erst wenn der Mieter sein Interesse hierzu erklärt, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen ihn über die konkrete Höhe informieren. Die Weiterleitung der Informationen über den Zahlungsrückstand des Kunden ist nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig. Damit das Fernwärmeversorgungsunternehmen seine Informationspflichten gegenüber dem Mieter erfüllen und ihnen Abhilfemaßnahmen wie einen Schuldbeitritt anbieten kann, muss es die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln können. Die Übermittlung der Daten ist datenschutzrechtlich erforderlich und angemessen, da das Interesse eines Mieters an der Kenntnis, dass aufgrund eines Zahlungsrückstandes des Kunden seine Versorgung mit Fernwärme eingestellt werden könnte, das Interesse des Kunden, diese Information nicht gegenüber dem Mieter offenlegen zu müssen, überwiegt. Andernfalls könnten Mieter die Einstellung der Lieferung nicht abwenden, selbst wenn sie den eigenen Verpflichtungen stets nachgekommen sein sollten.

Zu Absatz 4

Der Beginn einer Versorgungsunterbrechung nach Absatz 2 ist dem Kunden gemäß dem neu eingefügten Absatz 4 acht Werktage im Voraus anzukündigen. Gleiches gilt gegenüber demjenigen Mieter, der nach Absatz 3 über den Zahlungsrückstand des jeweiligen Kunden informiert wurde.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird in Satz 2 konkretisiert, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die durch die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung des Kunden entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen kann, wobei eine einfache Nachvollziehbarkeit der pauschalen Berechnung zu gewährleisten ist. Es wird konkretisiert, dass die Pauschale die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen darf. Dem Kunden ist auf Verlangen zudem die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Überdies ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten zu gestatten.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 wird die Berechtigung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses generell unter die Bedingung gestellt, dass die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen müssen.

Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zu Nummer 33 (§ 34)

In Absatz 1 wird für Verbraucher im Sinne von § 13 Bürgerliches Gesetzbuch in Anlehnung an § 22 GasGVV der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Kunden als Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag festgelegt.

Hinsichtlich aller anderen Kunden ist der Gerichtsstand nach Absatz 2 am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dieser wird sprachlich angepasst, ohne inhaltlich etwas zu verändern. Zudem wird in Nummer 2 eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

Zu Nummer 34 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften zur öffentlich-rechtlichen Regelung eines Versorgungsverhältnisses sind innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen.

Zu Nummer 35 (§ 36)

Die bisherige Übergangsregelung in für das Land Berlin entfällt.

Die bisher in § 37 enthaltene Übergangsregelung wird in § 36 neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält Übergangsregelungen für Versorgungsverträge, welche bereits vor Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind. Generell gilt die Verordnung auch für diese Bestandsverträge. Um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Kunden (Verbraucherschutz) und den Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen zu finden, werden für die Regelungen in § 1a, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 sowie § 32 Absatz 1 Übergangsregelungen aufgenommen.

Hinsichtlich der Transparenzverpflichtungen in § 1a erscheint ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemessen, um die notwendigen Anpassungen zugunsten der Stärkung der Verbraucherrechte und Transparenz vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 18 Absatz 2 Satz 4 betrifft nur eine begrenzte Zahl von Fernwärmeversorgungsunternehmen, welche Gebäude beliefern, die aus bauhistorischen Gründen mit einer von der in § 3 FFVAV abweichenden Messmethode (Ersatz- oder Hilfsverfahren) gemessen werden. Eine Notwendigkeit der Umrüstung der Messeinrichtungen auf die in § 18 und § 18a dieser Verordnung (vormals § 3 FFVAV) festgelegte Messmethode muss sorgfältig geprüft werden können. Für eine gegebenenfalls nachfolgende Umrüstung der Messeinrichtungen der Gebäude muss aufgrund der Sondersituation genügend Zeit einkalkuliert werden. Hierfür scheint ein Zeitraum von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemessen, auch vor dem Hintergrund, dass die FFVAV, in welcher sich die Bestimmung zur grundsätzlich anzuwendenden Messmethode befindet, spätestens seit ihrem Inkrafttreten am 5. Oktober 2021 bekannt ist.

Die Konkretisierung und Präzisierung der Regelung in § 24 Absatz 1 zur Ausgestaltung von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln gelten für Neu- und Bestandsverträge. Eine Geltung auch für Bestandsverträge bedeutet für die Fernwärmeunternehmen gegebenenfalls die Notwendigkeit, ihre bestehenden Verträge hinsichtlich der neuen Bestimmungen zur Ausgestaltung von Preisänderungsklausel anzupassen. Zugleich dienen die Konkretisierungen in § 24 Absatz 1 der Zielsetzung kostenorientierter Fernwärmepreise und stellen zugleich sicher, dass sich die Fernwärmepreisgestaltung des jeweiligen Unternehmens nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollzieht. Vor dem Hintergrund der bezweckten Regelungsfolgen erscheint eine Anpassung auch von Bestandsverträgen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung verhältnismäßig, da Fernwärmeversorgungsunternehmen die notwendigen Änderungen somit einheitlich mit einer regulären Anpassung der Preise beziehungsweise zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abrechnung nach § 25 Absatz 1 durchführen können. Aus vergleichbaren Erwägungen erscheint es angemessen, den Fernwärmeversorgungsunternehmen hinsichtlich der Pflicht zur Übermittlung der Abrechnung nach § 25 Absatz 1 zwecks Umsetzung einen Zeitraum von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuräumen.

Die neuen Laufzeiten und Kündigungsfristen in § 32 Absatz 1 gelten nur für Neuverträge. Eine Geltung der Regelung auch für Bestandsverträge bedeutete einen an Artikel 2 Grundgesetz (GG) zu messenden Eingriff in bestehende Anspruchsbeziehungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Eine Geltung auch für Bestandsverträge wäre vor dem Hintergrund, dass die Versorgungsunternehmen die Planbarkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fernwärmeerzeugung im Rahmen der notwendigen Wärmewende und der schrittweisen Umstellung der von ihnen verwendeten Energieträger bereits einer Prüfung unterziehen müssen, unverhältnismäßig. Die in der Vergangenheit angestellten Kalkulationen zum langfristigen Wärmeabsatz und Kundenbestand haben demnach für die Laufzeit abgeschlossener Verträge unverändert Bestand. Im Sinne einer Stärkung des Verbraucherschutzes ist die Bestimmung in § 32 Absatz 1 Satz 4 hingegen auch auf Bestandsverträge anwendbar. Die Interessen der Verbraucher, sich bei der Verlängerung eines Versorgungsvertrages nicht zu lange an das Fernwärmeversorgungsunternehmen binden zu müssen, überwiegen die soeben dargelegten Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Zu Absatz 2

Für einen Kunde, dessen Versorgungsvertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen bis zu fünf Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossen wurde, gilt § 3 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Anpassungsrecht erstmalig nach zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Textform ausgeübt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Übergangsnorm in Absatz 3 ist aufgrund des Bestehens von Versorgungsverträgen, welche vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden, weiterhin notwendig. Es werden redaktionelle Anpassungen an ihr vorgenommen.

Zu Nummer 36 (§ 37)

Der § 37 legt fest, dass die Vorschriften der §§ 1 bis 36 entsprechend auf den Anschluss und die Versorgung mit Fernkälte anzuwenden sind, soweit dies mit Blick auf die spezifischen Eigenschaften von Fernkälte technisch möglich ist. Die Erweiterung der AVBFernwärmeV auf Fernkälte ergibt sich durch die Integration der FFVAV.

Zu Nummer 37

Das in § 24 Absatz 2 Satz 4 in Bezug genommene Formular einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis im Anhang der AVBFernwärmeV hat den Charakter eines Regelbeispiels, bei dessen vollständiger Anwendung die Anforderungen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 zum Arbeitspreis als erfüllt gelten. Andere Klauselausgestaltungen bleiben zulässig. Die Anlage ist vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies beinhaltet unter anderem den Zeitpunkt der jeweiligen Preisanpassung. Zudem sind die mit dem Kunden vereinbarten Elemente Ausgangsarbeitspreis, der Basis-Mischpreis und das Basis-Marktelement anzugeben.

Der neue Arbeitspreis ergibt sich aus der Formel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,5 * K_{\text{neu}}/K_0 + 0,5 * M_{\text{neu}}/M_0)$$

Im Falle einer Preisänderung ergibt sich der neue Arbeitspreis aus dem Produkt des Ausgangsarbeitspreises und einer jeweils hälftigen Berücksichtigung des neuen Kosten- und Marktelements.

Das Kostenelement setzt sich aus den unterschiedlichen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens (etwa für Brennstoffe, Strom, Abwärme, vorgelagerte Wärmelieferung oder andere Energieformen), in dem für die Preisermittlung maßgeblichen Zeitraum zusammen. Der Faktor K_{neu} ist dabei definiert als das arithmetische Mittel der Mischpreise der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten, die sich jeweils aufgrund der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bezogenen Menge und Leistung im relevanten Abrechnungszeitraum ergeben. Der Mischpreis wird in Cent/Kilowattstunde inklusive aller Steuern und Abgaben errechnet, aber ohne jeweils geltende Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt.

Beispiel für die Berechnung des Faktors K_{neu} :

Fernwärmeversorgungsunternehmen bezieht im relevanten Zeitraum zu 70 Prozent Brennstoffe, zu 20 Prozent Strom und zu 10 Prozent Abwärme für Wärmeversorgung:

$$K_{\text{neu}} = 0,7 \times \text{Mischpreis der Endenergiezufuhrkosten für bezogene Brennstoffe} + 0,2 \times \text{Mischpreis der Endenergiezufuhrkosten für Strom} + 0,1 \times \text{Mischpreis der Endenergiezufuhrkosten für bezogene Abwärme.}$$

Daneben ist ein Basis-Mischpreis zu vereinbaren, der aus den tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht.

Beispiel für die Berechnung des Faktors K_0 (Basismischpreis):

Ausgangspreis für Erdgas in Höhe von X Euro/MWh, Stand: anzugeben nach Tag, Monat und Jahr; Ausgangspreis für Strom in Höhe von X Euro/MWh, Stand: anzugeben nach Tag, Monat und Jahr

Entsprechend dem Regelungsvorschlag für Normtext in § 24 AVBFernwärmeV wird auch bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung beim Marktelement auf den Wärmepreisindex abgestellt (Faktor M_{neu}).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Durch die vollumfassende Integration der FFVAV in die AVBFernwärmeV ist die FFVAV vollumfänglich aufzuheben.

Abgabe
Brieftasche